

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG

2 2024

### ALLGEMEINE VERWALTUNG

Das neue Niedersächsische Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG)

Seite 8

### PLANUNG UND BAUEN

Neues urbanes Wohnen in Kleinund Mittelstädten

Maßvolle Verdichtung als Alternative zur Einzelhausbebauung

 $\mathsf{Seite}\,13$ 

### **UMWELT**

Einladung zur Fachtagung Regenerative Wärmeversorgung

 $_{\text{Seite}} 29$ 



52. Jahrgang Verlag W&S Epic GmbH ISSN 1615-0511



## Inhalt 2/2024

## **Stadtportrait**Wedemark – I

Wedemark – Fünfzig Jahre Erfolgsgeschichte im Herzen Europas

#### **Editorial**

#### Allgemeine Verwaltung

w!ssenstransfer – Online-Seminare ab März 2024 – Auszug Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages

Interview mit Ministerin Julia Willie Hamburg

Das neue Niedersächsische Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG)

Von Stefan Wittkop "Recht gesprochen!"

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

#### Finanzen und Haushalt

Die Auswirkungen der Inflation auf kommunale Benutzungsgebühren in Niedersachsen Von Sebastian Hagedorn

#### **Planung und Bauen**

Neues urbanes Wohnen in Klein- und Mittelstädten Von Prof. Dr. Axel Priebs 13 Gartenfest, Standortentwicklung und ein großes "Wir" Von Imma Schmidt 20

#### Schule, Kultur und Sport

Zur Situation der (kommunalen) Archive in Niedersachsen *Von Dr. Susanne Tauss* 

#### Jugend, Soziales und Gesundheit

Schulassistenz als Leistung nach SGB VIII und SGB IX im Poolsystem Von Marina Karnatz

2 Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztags-

betreuung für Kinder im Grundschulalter
 Informationsschreiben von Julia Willie Hamburg
 26

24

30

32

#### Umwelt

5

11

22

<sup>4</sup> Einladung zur Fachtagung Regenerative

Wärmeversorgung 29

6 Die Wärmewende im Quartier planen und gestalten Von Dr. Georg K. Schuchardt und Uwe Sternbeck

#### **EDV und E-Government**

Begleitforschung zu Smart Cities veröffentlicht
 Hinweise zur Umsetzung
 Von Jan Abt und Uwe Sternbeck

Rechtsprechung

Wortentzug in der Ratssitzung 35 Anmerkung von Eckhard David 36

#### Aus dem Verbandsleben

Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Kultur in Osnabrück 37
Finanz- und Wirtschaftsausschuss in Hannover 37
Bürgermeisterkonferenz in Achim 38
Oberbürgermeisterkonferenz in Göttingen 38
Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte,
Gemeinden und Samtgemeinden in Sulingen 39

Personalien 39

Schrifttum 12, 34, 37

### **IMPRESSUM**

#### Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag Prinzenstraße 17, 30159 Hannover Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30 redaktion@nst.de, www.nst.de

**Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:** Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung: W&S Epic GmbH

Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50 info@ws-epic.de, www.ws-epic.de

#### ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 1. Januar 2024 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich. Anmeldung für den Info-Newsletter: https://www.nst.de/ Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/ Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

#### Titelfoto:

Kirche in Bissendorf. Foto: Gemeinde Wedemark



https://www.facebook.com/ndsstaedtetag



@nds\_staedtetag



@nds\_staedtetag

## stadtportrait





Wedemark – Fünfzig Jahre Erfolgsgeschichte im Herzen Europas

In diesem Jahr gibt es etwas zu feiern: Die Gemeinde Wedemark wird 50 Jahre alt. Sie ist eine der wenigen Neugründungen im Zuge der Gebietsreform 1974 in Niedersachsen. Die heutige Gemeinde wurde aus vormals 16 selbständigen Kommunen gegründet und ist ein exzellentes Beispiel dafür, dass eine Gemeinschaft immer schlagkräftiger ist als ihr stärkstes Einzelmitglied. Die Wedemark hat etwa 30 000 Einwohner:innen auf einer Fläche von 173 Quadratkilometern. Sie liegt im Herzen Europas und ist nur etwa 25 Kilometer von der Landeshauptstadt Hannover entfernt.

Ein besonderer Vorteil ist ihre günstige Lage an zwei Autobahnen, die Verbindungen in alle Himmelsrichtungen bieten. Der Flughafen Hannover Airport ist in nur 20 Minuten erreichbar, dennoch ist die Wedemark nicht von Fluglärm betroffen. Damit verstärkt die Gemeinde Wedemark ihre weltweite



Ausrichtung und zieht nicht nur internationale Unternehmen an, sondern pflegt auch kommunale Partnerschaften, unter anderem mit Gislaved in Schweden und Roye in Frankreich. Derzeit wird eine Partnerschaft mit einer ukrainischen Kommune vorbereitet.

Die Wedemark ist geprägt von Offenheit und Vielfalt, von den größeren Orten wie Bissendorf, Mellendorf, Brelingen, Elze und Resse, in denen mehrere tausend Menschen leben, bis hin zu den kleineren Ortschaften wie Duden-Rodenbostel mit nur 125 Einwohnerinnen und Einwohnern, spiegelt sich die Vielfalt der Gemeinde wider. Vom ländlich geprägten Leben bis zum urbanen Treiben wird die gesamte Spanne abgedeckt.

Das Leitbild der Gemeinde Wedemark unterstreicht den Anspruch, eine Wohlfühlgemeinde für alle Generationen zu sein. Engagement, Lebendigkeit und eine

hervorragende Bildungslandschaft prägen das Zusammenleben. Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung ihrer Naturräume ein und bietet eine ausgezeichnete Infrastruktur sowie eine aktive Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes. Geographisch zeichnet sich die Wedemark durch ihre schöne Landschaft aus. Große Moor- und Waldgebiete, ausgedehnte Felder und kleine Seen laden zum Erkunden und Verweilen ein. Die höchste Erhebung, der Brelinger Berg, bietet Wanderern und Naturfreunden eine einmalige Perspektive über die Region. Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Gemeinde für Kinderfreundlichkeit.

Als dritte Kommune in Niedersachsen erhielt die Wedemark das Siegel "Kinderfreundliche Kommune", was ihren Einsatz für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes würdigt. Ein umfangreicher Aktionsplan, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet, wird kontinuierlich umgesetzt und regelmäßig geprüft, um sicherzustellen, dass Kinder in der Wedemark ihre Rechte und Bedürfnisse wahrnehmen können.

Insgesamt bietet die Gemeinde Wedemark ein attraktives und naturnahes Wohnen im Herzen Europas, gepaart mit einer lebendigen Gemeinschaft und einer hohen Lebensqualität für alle Generationen. Zudem ist sei ein attraktiver Wirtschaftsstandort, der nicht nur mit der Marke Sennheiser weit über die Grenzen der Region Hannover hinaus geschätzt ist. www.wedemark.de





### editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll für Kinder, die zum Schuljahr 2026/2027 in einer Grundschule eingeschult werden, starten und jedes Jahr um einen weiteren Jahrgang aufwachsen. Zum Schuljahr 2029/2030 sollen dann alle Kinder in den Jahrgängen 1 bis 4 einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in der Schul- und Ferienzeit haben und fünf Tage in der Woche jeweils acht Stunden am Tag betreut werden.

Während Bund und Länder ansonsten jedes kleinste Problem minutiös gesetzlich regeln, gefallen sie sich hier in äußerster gesetzgeberischer Zurückhaltung. Der Bund hat den Rechtsanspruch in § 24 SGB VIII geschaffen und, um seine Gesetzgebungskompetenz nicht zu überdehnen, eine Fiktion in § 24 SGB VIII eingefügt, nach der Unterricht und Angebote der Ganztagsgrundschulen als Rechtsanspruch erfüllend gelten. Die Länder haben im



Dr. Jan Arning Hauptgeschäftsführer

Bundesratsverfahren folgendes erklärt: "Um Fragen der Konnexität zu vermeiden, ist der Gesetzestext (des Bundes) so zu fassen, dass eine weitere landesrechtliche Ausgestaltung nicht zwingend erforderlich ist." Alle Länder – so auch Niedersachsen - werden daher voraussichtlich keine gesetzlichen Regelungen schaffen. Man kann dieses Verhalten getrost als kollusives Zusammenwirken von Bund und Ländern zu Lasten der Kommunen oder auch als organisierte Verantwortungslosigkeit bezeichnen.

Gleichwohl ist einiges zum Rechtsanspruch mittlerweile klar: Klar ist der Umfang der finanziellen Unterstützung der kommunalen Ebene durch Bund und Land. Die Schulträger werden durch ein Bundesförderprogramm bei Finanzierung der Herstellung der notwendigen Infrastruktur in den Grundschulen unterstützt. Dabei trägt der Bund 70 Prozent und das Land 15 Prozent der Förderung. Die verbleibendenden 15 Prozent müssen die Schulträger selbst aufbringen. Es ist bereits heute absehbar, dass die meisten Schulträger hier gewaltig "draufzahlen" werden. Ab 2026 erhalten die Kommunen auch einen Zuschuss für die ihnen entstehenden Betriebskosten.

In diesem Zusammenhang ist auch klar, dass es die wenigsten Schulträger bis zum Schuljahr 2026/2027 schaffen werden, die für den Betrieb einer Ganztagsgrundschule erforderliche Infrastruktur an allen Schulstandorte zu schaffen. Daher werden längst nicht an jeder Grundschule in 2026 Mensen und Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.

Trotz aller anderslautender Gerüchte ist auch klar, dass es sich um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gegen den Träger der Jugendhilfe und nicht um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsgrundschule gegen die Schule handelt. Die Schule unterstützt den Träger der Jugendhilfe bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs, sie ist aber für die Erfüllung des Rechtsanspruchs am Ende nicht verantwortlich.

Klar ist auch, dass die Schulen den Ganztag in der Schulzeit organisieren werden. Dies hat das Kultusministerium vor Kurzem in einem Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nochmals bekräftigt. Man sei guten Mutes, dass es den Schulleitungen gelingen werde, nach den Sommerfreien 2025 das Ganztagsangebot bedarfsgerecht bis zum Schuljahresbeginn 2026/2027 auszuweiten. 70 Prozent der Grundschulen seien mittlerweile Ganztagsschulen. Die Schulleitungen seien daher in der Organisation des Ganztags geübt. Sie könnten auf die bestehenden Strukturen und Kontakte zu Verbänden und Vereinen zurückgreifen und das Angebot relativ einfach "hochfahren". Auch die Problematik des Vergaberechts werde man lösen.

Nicht so klar ist dagegen die Frage der Ferienbetreuung. Hier sind die Träger der Jugendhilfe zuständig. Es fehlt immer noch eine landesweite Regelung zu den Schließzeiten, denn vier Wochen im Jahr kann die Ganztagsbetreuung während der Schulferien ausgesetzt werden. Weiterhin streiten die Kultusministerien der Länder mit dem Bund, was in den Ferienzeiten rechtsanspruchserfüllend ist. Müssen pädagogische Standards gewährleistet werden, oder reichen die niedrigschwelligen Angebote der aktuell angebotenen Ferienbetreuung?

Soweit die graue Theorie. Ich befürchte allerdings, dass uns die Realität in Form von fehlenden Ressourcen einholen wird. Mit Blick auf den Ausbau der Grundschulen zu Ganztagsschulen ist das bereits geschehen. Den Optimismus des Kultusministeriums im Hinblick auf den Betrieb des Ganztags in der Schulzeit teile ich ausdrücklich nicht; auch hier werden am Ende personelle Ressourcen fehlen. Und am schwierigsten dürfte wohl die Realisierung der Ferienbetreuung werden. Umso wichtiger ist jetzt eine klare Kommunikation von Land, Trägern der Jugendhilfe und Schulträgern in Richtung Schulen, Eltern und Öffentlichkeit sowie ein realistisches Erwartungsmanagement. Denn eins ist klar: Die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in 2026 wird mit Sicherheit keine Erfolgsgeschichte!

Herzliche Grüße aus Hannover!

Dr. Jan Arning



# w!ssenstransfer

## Online-Seminare ab März 2024 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell unter www.wissenstransfer.info

	-	- X
Datum	Thema	Dozent:in / Trainer:in
12.3.24	Für Führungskräfte: Konflikte verstehen und lösen!	Sabine Ottinger
13.3.24	Die Arbeit im Bürgerbüro 6 - Prüfung von Ausweisdokumenten	Michael Zammert
14.3.24	Das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG	Stefan Wittkop
15.3.24	Erfolgreiche Digitalisierungsprojekte: theoretische Erkenntnisse und praktische Empfehlungen	Prof. Dr. Andreas Schmid
8.4.24	Excel: Daten für das Berichtswesen aufbereiten	Ebrahim Fahim
8.4.24	Auf Sendung! Livestreaming von Sitzungen und anderen Veranstaltungen - worauf kommt es an?	Yener Selcuk
9.4.24	Rechtssichere Gestaltung kommunaler Satzungen	Dr. Sven Kreuter
10.4.24	Die Kalkulation von Feuerwehrgebühren	Sebastian Hagedorn
11.4.24	Feuerwehren: Ehrenbeamtinnen und -beamte als Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte	Tanja Potulski
15.4.24	Kalkulation von Benutzungsgebühren für Sportstätten, öffentliche Gebäude, Obdachlosen- und Asylunterkünfte	Thomas Schulze
16.4.24	Rechte und Pflichten von Ratsmitgliedern in Aufsichtsräten	Dr. Dominik Lück
17.4.24	Baulasten - Praxisfragen und Fallbeispiele	Sarah Baudis
18.4.24	Wie schaffe ich es, innere Stärke auch in stressigen Arbeitssituationen bewahren?	Dagmar D'Alessio
22.4.24	Die Vergabe von Architekten- und Fachplanerleistungen	Janko Geßner
23.4.24	Betriebskosten von Wohnungen: rechtssicher vereinbaren, abrechnen und prüfen	Frank-Georg Pfeifer
24.4.24	ChatGPT & Co. im Dienste der Verwaltung - Große Sprachmodelle sinnvoll einsetzen	Patrick Höwener, Julia Kleinert
25.4.24	Feuerwehren: Was sollten Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren wissen?	Tanja Potulski
26.4.24	Straßenrecht - ein Überblick	Prof. Dr. Mattias G. Fischer
29.4.24	Folgekostenberechnungen von Hochbauinvestitionen - Haushalte richtig planen	Mesmin Jugna
30.4.24	Strukturierte Vorstellungsgespräche sicher durchführen	Thorsten Helms
6.5.24	Veranstaltungssicherheit und bauliche Nutzungsänderungen - gestern Scheune, heute Disco, morgen Lager	Christian A. Buschhoff
7.5.24	Beschlussvorlagen gekonnt schreiben	Roman Rose
8.5.24	Verjährungen im Urlaubsrecht - was Arbeitgeber jetzt wissen müssen!	Franziska Kohl, Henri Hinzer
13.5.24	Gebührensatzungen - von der Kalkulation zum Inhalt	Sven Dräger
14.5.24	Aktuelle Themen aus dem Kommunalrecht	Stefan Wittkop
15.5.24	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - insbesondere bei der Personalauswahl	Franziska Kohl
16.5.24	Neubeschaffung und Umstellung von Telekommunikationsanlagen	Janko Geßner
17.5.24	Kalkulation von Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst	Marius Hoppe

## allgemeine verwaltung

Am 18. Januar 2024 verabschiedete der Deutsche Städtetag nach vorangegangener Gremienberatung die Trierer Erklärung, der sich mittlerweile auch verschiedene Städte und andere Institutionen angeschlossen haben. Mit der Erklärung setzt der Verband ein klares Zeichen für Menschenwürde und gesellschaftlichen Zusammenhalt.



## Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages

Das jüngst bekannt gewordene Treffen von AfD-Funktionären mit Mitgliedern der Identitären Bewegung und die dort diskutierte Deportation von Millionen Menschen aus Deutschland hat uns alle schockiert. Wir nehmen es nicht hin, dass rechtsextreme Kräfte eine Atmosphäre der Verunsicherung, der Angst und des Hasses in unserem Land und in unseren Städten schüren.

In unseren Städten leben Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen – als Nachbarinnen und Nachbarn, als Kolleginnen und Kollegen, als Freundinnen und Freunde, als Familie. Das ist die Lebensrealität in unseren Stadtgesellschaften. Das macht unsere Städte aus. Unsere Städte gehören allen Menschen, die hier leben. Wir akzeptieren nicht, dass Bürgerinnen und Bürger, dass Familien, dass sogar Kinder in unseren Städten Angst davor haben müssen, von hier vertrieben zu werden.

Unterschiedliche Meinungen, unterschiedliche Bewertungen politischer Themen, auch unterschiedliche Positionen zur Migrations- und Asylpolitik sind Teil unserer Demokratie. Demokratie braucht Auseinandersetzung, Demokratinnen und Demokraten müssen auch Streit aushalten und Widerspruch akzeptieren. Was wir nicht akzeptieren, ist, wenn der Kern unserer Verfassung und die Basis unseres Zusammenlebens angegriffen wird: die Würde des Menschen.

Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat müssen immer wieder neu verteidigt werden. Eine wehrhafte Demokratie lebt von einer aktiven und wachen Zivilgesellschaft vor Ort. Das haben Zehntausende Menschen in den vergangenen Tagen in unseren Städten deutlich gemacht. Die Menschen, die aktuell gemeinsam auf die Straßen gehen, um Farbe zu bekennen für Demokratie und Menschenwürde, senden ein klares Signal der Solidarität – und gegen die Spaltung unserer Stadtgesellschaften.

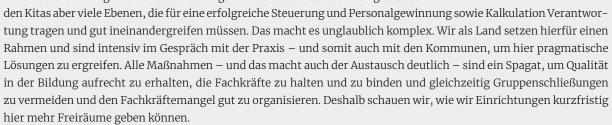
## allgemeine verwaltung

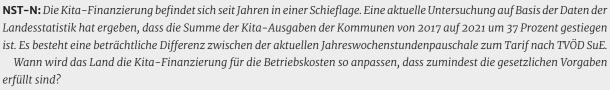
### Interview mit Ministerin Julia Willie Hamburg, Stellvertretende Ministerpräsidentin und Niedersächsische Kultusministerin

NST-N: Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten betrifft fast jede Kommune in Niedersachsen. Vielfach kommen Betreuungsgruppen nicht zustande oder müssen, zeitweise, geschlossen werden. In anderen Fällen werden Betreuungszeiten gekürzt. In diesem Zusammenhang hat der NST unter dem Motto "Mehr Flexibilität für mehr Betreuungssicherheit" die Flexibilisierung von Betreuungsstandards vorgeschlagen.

Was halten Sie davon, zur Verbesserung der aktuellen Betreuungssituation, KiTa-Standards temporär abzusenken und zu flexibilisieren?

Julia Willie Hamburg: Der bundesweite Fachkräftemangel stellt alle gesellschaftlichen Bereiche vor große Herausforderungen. Anders als in den Schulen gibt es bei





Julia Willie Hamburg: 2023 hat das Land insgesamt 1,6 Milliarden Euro für frühkindliche Bildung zur Verfügung gestellt und damit die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Weit überwiegend handelt es sich um Finanzhilfeleistungen, also Zuschüssen des Landes zu den Personalausgaben der Kindertagesstätten, die auf gesetzlichen Regelungen beruhen. Wir haben den Wegfall der Bundesförderung der Sprach-Kitas aufgefangen und leisten durch weitere Förderrichtlinien in verschiedenen Bereichen, insbesondere aber zur Beschäftigung von Personal, einen erheblichen Beitrag. Zuletzt wurde der Finanzhilfesatz für Krippengruppen rückwirkend zum 1.8.2022 erhöht. Ungeachtet dessen bleiben die Belastungen für die Kommunen natürlich hoch. Deshalb sind wir mit ihnen und den Gewerkschaften im dauerhaften Austausch darüber, an welchen Stellen wir künftig noch nachschärfen müssen. Dabei wird es auch um die Frage gehen, wie die Finanzhilfe einfacher gestaltet werden kann. Das erhebliche finanzielle Engagement des Landes wird dabei allerdings durch die haushalterischen Rahmenbedingungen begrenzt.

NST-N: Der von den NST-Mitgliedern prognostizierte zusätzliche Platzbedarf für die nächsten 4 Kita-Jahre liegt im Krippenbereich bei ca. 23 Prozent der aktuell vorhandenen Plätze und für den Kindergartenbereich bei ca. elf Prozent. Die Förderrichtlinien von Bund und Land für den Kita-Ausbau sind aktuell vollständig ausgeschöpft und gänzlich gebunden. Die Kommunen tragen bei den Investitionskosten zurzeit die alleinige Last.

Warum hat das Land in dieser Situation keine Mittel für den Kita-Ausbau in den Haushalt 2024 eingestellt?

Julia Willie Hamburg: In den vergangenen Jahren haben wir den Ausbau der Infrastruktur im Kita-Bereich mit hohen Summen unterstützt. Dabei sind in Form von fünf Investitionsprogrammen auch erhebliche Bundesmittel eingeflossen. Der Bund hat mit der Schaffung des Rechtsanspruchs die Verpflichtung übernommen, den Ausbau zu unterstützen und sich an der Kostenlast zu beteiligen. Ein seitens des Bundes in Aussicht gestelltes sechstes Investitionsprogramm ist leider trotz intensiver Bemühungen der Länder nicht realisiert worden – Niedersachsen hat hierzu eine Bundesratsinitiative eingebracht und wird sich auch weiterhin dafür einsetzen.

NST-N: Das gewählte Modell im Hinblick auf die Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs in Niedersachsen setzt auf die freiwillige Umsetzung durch die kommunalen Grundschulträger.

Warum ist diese Vorgehensweise für Sie der richtige Weg?



## allgemeine verwaltung

Julia Willie Hamburg: In Niedersachsen werden bereits rund 70 Prozent der öffentlichen allgemein bildenden Grundschulen als Ganztagsgrundschule geführt. Dieser Wert steigt seit Jahren von Schuljahr zu Schuljahr an, weil wir in Niedersachsen auf ein sehr gut gewachsenes System aufbauen können. Das Land stellt den Schulen personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung und die Schulträger entscheiden über das richtige Angebot vor Ort. Sie sind die Experten und wissen am besten, welche Bedarfe sie erfüllen müssen. Im Einvernehmen mit den Kommunen wollen wir die Umsetzung in den Grundschulen vorantreiben. Wir ermöglichen somit die Umsetzung in der Grundschule und werden die Ressourcen in den Schulen entlang des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Rechtsanspruchs anpassen. Dabei können die Schulen auf bereits bestehende und in der Praxis erfolgreich umgesetzte Konzepte zurückgreifen. Dieses Vorgehen haben wir im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden.

NST-N: Für die künftige Ferienbetreuung im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verantwortlich. Derzeit fehlen noch viele Informationen über den Rahmen, in dem die Ferienbetreuung stattfinden kann. Trilaterale Verträge im Rahmen von Ganztagsschulen könnten ein möglicher Weg sein. Allerdings finden diese bei zahlreichen kleineren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden oft keine Anwendung.

Wie stellen Sie sich die Ferienbetreuung vor Ort durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor? Welche Vision haben Sie von der künftigen Ferienbetreuung in Niedersachsen außerhalb der trilateralen Verträge?

Julia Willie Hamburg: Einerseits sieht die Rechtslage ganz klar vor, dass für die Ferienbetreuung die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und nicht die Schulen verantwortlich sind, andererseits prüfen wir aktuell, wie wir die Träger bei der

Umsetzung sinnvoll unterstützen können. Deshalb führen wir, wie viele andere Flächenländer auch, bereits von Anfang an Gespräche mit dem Bund über die praktische Umsetzung. Zudem befinden wir uns mit anderen Bundesländern im Austausch über Lösungen. Ziel ist es, den Trägern die größtmögliche Freiheit zu geben. Außerdem prüfen wir, inwiefern schulische Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner auch während der Ferienzeiten eingesetzt können. Schon jetzt ist es ja möglich, Kooperationen mit den Schulträgern einzugehen. Auch können Grundschulen Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zu den Ferienangeboten unter die Arme greifen, etwa durch entsprechende Hinweise oder Unterstützung bei der Eintragung in die Anmeldelisten. Auch das Schulgebäude kann in Ferienzeiten genutzt werden, allerdings ohne das Schulpersonal hierfür in die Verantwortung zu nehmen. All diese Fragen erörtern wir auch intensiv mit den kommunalen Spitzenverbänden.



NST-N: Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen haben Schulträger bis zum 31.7.2024 die Möglichkeit die inklusive Beschulung in Schwerpunktschulen sicherzustellen. Wie Sie wissen, ist es aus unseren Mitgliedern ein dringendes Anliegen, diese Frist zu verlängern.

Werden Sie den kommunalen Schulträgern die Möglichkeit geben, Schwerpunktschulen über den 31.7.2024 hinaus zu führen? Falls nein: Wie soll die inklusive Beschulung in den Fällen sichergestellt werden, in denen die bauliche Umsetzung aller Schulen zu inklusiven Schulen nicht bis zum 31.7.2024 umgesetzt werden kann?

Julia Willie Hamburg: Mir ist bewusst, dass die Umsetzung der Inklusion eine gewaltige Kraftanstrengung für die Kommunen bedeutet. Aus diesem Grund planen wir, die Frist für das Führen von Schwerpunktschulen um fünf Jahre zu verlängern. Ziel ist, dass diese Regelung noch vor dem 31.7.2024 in Kraft tritt. Ziel bleibt, die Schulen schrittweise alle barrierefrei aufzubauen. In diesem Zusammenhang ist schön zu sehen, dass in den letzten mehr als zehn Jahren schon viel passiert ist in Niedersachsen. Sehr viele Kinder sind mittlerweile in der inklusiven Beschulung. Trotzdem gibt es auch immer noch Themen, die wir nicht zur vollen Zufriedenheit gelöst haben. Es ist ein Entwicklungsprozess, der immer noch andauert. In den Schulen, in den Kommunen und auch im Land.

## Das neue Niedersächsische Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG)

**VON STEFAN WITTKOP** 

Der Niedersächsische Landtag hat das Niedersächsische Hinweisgebermeldestellengesetz (NHin-MeldG) am 14. Dezember 2023 beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.1

#### I. Hintergrund

Grundlage des vorgenannten Gesetzes ist der Entwurf der die Regierung tragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen.² Ziel ist die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023<sup>3</sup> sowie und der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: HinSch-RL4), soweit die Kompetenz zur Umsetzung noch dem Landesgesetzgeber zufällt.

Mit dem HinSchG hat der Bund die HinSch-RL umfassend – auch für den Bund und die Länder als Beschäftigungsgeber - umgesetzt. Aufgrund des Durchgriffsverbots in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber im HinSchG hinsichtlich der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen keine Aufgabenübertragung an die Kommunen vorgenommen.5

Beschäftigungsgeber haben nach § 12 Abs. 1 HinSchG dafür zu sorgen, dass bei ihnen mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet ist und betrieben wird, an die sich Beschäftigte wenden können (interne Meldestelle). Ist der Bund oder ein Land Beschäftigungsgeber, bestimmen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Organisationseinheiten in Form von einzelnen oder mehreren Behörden, Verwaltungsstellen, Betrieben oder Gerichten. Die Pflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HinSchG gilt sodann für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HinSchG die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

Grundsätzlich gilt das HinSchG unmittelbar auch für den kommunalen Bereich. Dem Landesgesetz obliegt nur die Verpflichtung der Einrichtung der internen Meldestellen für die Kommunen und kommunalen Beschäftigungsgeber zu regeln. Das HinSchG setzt damit die HinSch-RL auch für Kommunen und kommunale Beschäftigungsgeber mit Ausnahme der Verpflichtung der Einrichtung der internen Meldestellen aufgrund des Durchgriffsverbots aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes um.6

Von dem in § 20 HinSchG eingeräumten Recht der Länder, eigene externe Meldestellen für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweilige Kommunalverwaltung betreffen, einzurichten, wird gegenwärtig, so das Gesetzentwurf der Fraktionen, abgesehen, zumal das Aufkommen an Meldungen nicht absehbar ist und diesbezüglich erst die Erfahrungen der externen Meldestelle des Bundes abgewartet werden sollen.

### II. Niedersächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG)

#### 1. Verpflichtung nach § 1 NHinMeldG

### a.) Grundsatz

Nach § 1 Absatz 1 HinMeldG regelt die Verpflichtung von Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 NKomVG, interne Meldestellen, an die sich ihre Beschäftigten wenden können, einzurichten und zu betreiben. Die internen Meldestellen sind verpflichtet, Meldungen über Verstöße, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, entgegenzunehmen. Hierzu erfolgt eine dynamische Verweisung auf den sachlichen Anwendungsbereich in § 2 HinSchG. Das HinSchG gilt darüber hinaus unmittelbar auch für den kommunalen Bereich.

- Vgl. Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetzes sowie zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes, Nds. GVBl. Nr. 25 / 2023, ausgegeben am 19. Dezember 2023, S. 312.
- 2 Vgl. LT-Drs. 19/2430 vom 27. September 2023.
- 3 Vgl. BGBl. I Nr. 140 vom 2. Juni 2023.
- 4 Vgl. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937
- 5 Vgl. LT-Drs. 19/2430 vom 27. September 2023, Seite 3.
- 6 Vgl. LT-Drs. 19/2430 vom 27. September 2023, Seite 3.



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Dabei können die Kommunen die Meldeberechtigung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 des HinSchG auf natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit ihnen in Kontakt stehen, erstrecken.

Diese Verpflichtung gilt auch für von Kommunen getragene Anstalten und Zweckverbände des öffentlichen Rechts. Die Gesetzesbegründung erwähnt ausdrücklich Anstalten nach § 141 NKomVG, die gemeinsamen kommunalen Anstalten und die Zweckverbände nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den Regionalverband "Großraum Braunschweig".

Diese kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform sind entsprechend § 3 Abs. 10 HinSchG den Beschäftigungsgebern des öffentlichen Sektors zuzurechnen.

Beschäftigungsgeber, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, sind der Begründung (Besonderer Teil) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu Artikel 1 § 3 Abs. 10 nach solche, in denen die juristische Person des öffentlichen Rechts sämtliche Anteile an der Gesellschaft hält. Unter der Kontrolle einer Kommune steht ein Beschäftigungsgeber hingegen, wenn die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft von der Kommune gehalten wird. Liegt eine Minderheitsbeteiligung vor, steht ein Beschäftigungsgeber unter der Kontrolle der Kommune, wenn von dieser aufgrund anderer hinzutretender Umstände ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft ausgeübt wird.<sup>7</sup>

#### b.) Ausnahmen

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NHinMeldG Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kommunen und Beschäftigungsgeber mit jeweils in der Regel weniger als 50 Beschäftigten.

### 2. Möglichkeiten nach § 2 Abs. 2 NHinMeldG

Zur Umsetzung der Verpflichtung sieht § 2 Abs. 2 NHinMeldG zwei Möglichkeiten vor.

Kommunen und Beschäftigungsgeber nach § 1 Abs. 2 NHinMeldG können zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 NHinSchG eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NHinMeldSchG). Das heißt, interne Meldestellen können von den Beschäftigungsgebern gemeinsam oder durch gemeinsame Behördendienste betrieben werden. Die Kommunen können insbesondere nach Maßgabe des NKomZG öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen, mit denen sie die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe aus § 1 Abs. 1 Satz 1 NHinMeldG regeln. In Betracht kommen dabei sowohl delegierende als auch mandatierende Vereinbarungen nach dem NKomZG.8 Die Einrichtung gemeinsamer Meldestellen steht dabei unter dem Vorbehalt, dass sie von den angebundenen Beschäftigungsgebern mit den Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden, die ihnen eine wirksame und gesetzmäßige Erledigung der ihnen zur Durchführung oder Erledigung zugewiesenen Aufgaben ermöglichen (so § 12 Abs. 4 HinSchG).

Weitere Möglichkeit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NHinMeldG ist, auch den Kommunen, Anstalten, Zweckverbänden und dem Regionalverband "Großraum Braunschweig" sowie den sonstigen Beschäftigungsgebern, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen, durch § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG anstelle einer oder eines Beschäftigten oder einer internen Arbeitseinheit einen (externen) Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Dritter kann dabei nicht nur ein vom jeweiligen Beschäftigungsgeber völlig unabhängiger Auftragnehmer beziehungsweise Dienstleister sein, sondern zum Beispiel im Rahmen einer kommunalen Beteiligungsstruktur auch die Tochter- oder Muttergesellschaft des jeweiligen Beschäftigungsgebers sein.9 Durch § 2 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass auch eine interne Meldestelle im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums "Dritte" im Sinne des § 14 Abs. 1 HinSchG sein kann.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 normiert den Rechtsgedanken aus § 14 Abs. 1 Satz 2 HinSchG für die kommunale Ebene. 10 Demnach bleibt stets der jeweilige kommunale Beschäftigungsgeber in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den etwaigen Verstoß abzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die interne Meldestelle an einen Dritten übertragen worden ist. Die Pflicht, auf eine berechtigte Meldung hin einen bestehenden Rechtsverstoß abzustellen, kann nur von dem jeweils verpflichteten Beschäftigungsgeber wahrgenommen werden und muss daher bei diesem verbleiben.

Zur Möglichkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NHinMeldG hat der Niedersächsische Städtetag im eigenen Mitgliederbereich eine Umfrage durchgeführt. Von den 77 Rückmeldungen erwägen über 50 von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund hat die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städtetages das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport angeschrieben und um Umsetzung gebeten.

```
7 Vgl. BT-Drs. 20/3442, S. 66.
```

<sup>8</sup> Vgl. LT-Drs. 19/2430 vom 27. September 2023, Seite 6.

<sup>9</sup> Vgl. vgl. BT-Drs. 20/3442 S. 79.

<sup>10</sup> Vgl. LT-Drs. 19/2430 vom 27. September 2023, Seite 6.

#### 3. Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)

Das Gesetz beinhaltete auch eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Eine Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG beinhalten ein Begehren auf Abhilfe eines Verstoßes. Ein solches Begehren ist von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich unter Einhaltung des Dienstwegs im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 1 NBG zu verfolgen. § 104 NBG wird daher angepasst, um dem HinSchG Rechnung zu tragen. In den Fällen, in denen die Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG geschützt ist, sind die Beamtinnen und Beamten nicht an die Einhaltung des Dienstweges gebunden.11

11 So auch LT-Drs. 19/2430 vom 27. September 2023, Seite 6.



Stefan Wittkop Beigeordneter

## "Recht gesprochen!"

Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.

### Ver.di setzt sich im Eilverfahren gegen die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 19. März 2023, in Wallenhorst durch

Mit Beschluss von heute hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück einem Eilantrag der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gegen die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags am 19. März 2023 in Wallenhorst stattgegeben.

Die Gemeinde Wallenhorst hatte dem beigeladenen "Wir für Wallenhorst Marketing e.V." auf dessen Antrag unter Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Ausnahmegenehmigung für die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich der vom 16. bis zum 19. März 2023 stattfindenden Veranstaltung "Frühlingserwachen und Wallenhorst fährt mit Abstand Karussell" an dem genannten Sonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr erteilt. Der Einzugsbereich solle das Zentrum von Wallenhorst bis Borsigstr. 1 (Porta Möbel), Hansastr. 1 – 16, Lechtinger Kirchweg 3 (E-Center Wallenhorst) und Ruller Straße 2 (Fa. Stavermann) umfassen.

Die Antragstellerin richtet sich mit dem heute entschiedenen Eilantrag gegen die Sonntagsöffnung, da ihrer Ansicht nach kein hinreichender Anlass vorliege. An den einzelnen Standorten handele es sich um voneinander unabhängige Programmpunkte, die lediglich durch ein Motto zusammengebunden würden, um die formalen Voraussetzungen einer Sonntagsöffnung zu schaffen. Im Ergebnis liege eine Alibiveranstaltung vor.

Dem Vorbringen folgte die Kammer. Die Ausstellerliste vermittele den Eindruck, dass insbesondere eine sonntägliche Öffnung von Porta und Stavermann rechtlich ermöglicht und die Anziehungskraft für einen Besuch bei diesen Unternehmen noch gesteigert werden solle. Ein solches Vorgehen sei von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NLöffVG – insbesondere unter Wahrung der in der Verfassung garantierten Sonntagsruhe – nicht gedeckt. Die geforderte prägende Wirkung käme der (Begleit-) Veranstaltung nicht zu. Zur Begründung führte die Kammer weiter aus, die erteilte Ausnahmegenehmigung basiere auf keiner ausreichenden Prognose der Besucherzahlen. So habe die Gemeinde Wallenhorst keine Zahlen von Besucherströmen aus der Vergangenheit vorgelegt, aufgrund derer eine nachvollziehbare Prognose zu der geplanten Veranstaltung sowie dem ebenfalls geplanten verkaufsoffenen Sonntag angestellt werden könnte. Damit sei nicht hinreichend dargelegt worden, dass die Veranstaltung "Frühlingserwachen und Wallenhorst fährt mit Abstand Karussell" einen größeren Besucherstrom anzöge als die streitgegenständliche Verkaufsöffnung.

Der Beschluss (1 B 21/23) ist noch nicht rechtskräftig und kann binnen zwei Wochen nach Zustellung mit der Beschwerde vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg angefochten werden.

Quelle: Verwaltungsgericht Osnabrück, Pressemitteilung vom 16. März 2023

## Die Auswirkungen der Inflation auf kommunale Benutzungsgebühren in Niedersachsen

VON SEBASTIAN HAGEDORN

#### **Einleitung**

Seit dem Krieg in der Ukraine spüren die Bürger die Inflation beim täglichen Einkauf. Die Kommunen in Niedersachsen sind bereits davor mit stark gestiegenen Preisen im Baugewerbe und bei der Beschaffung von beispielsweise Feuerwehrfahrzeugen konfrontiert. Zusätzlich wirken sich die steigenden Energie- und Lohnkosten auf den gesamten Haushalt aus. Im Besonderen sind hiervon öffentliche Einrichtungen betroffen. Dies zeigt sich bei aktuellen Gebührenkalkulationen. Die Inflation wirkt sich durch verschiedene Faktoren stärker auf kommunale Gebühren aus, als man zunächst vermuten würde.

Diese Faktoren sollen im Folgenden näher betrachtet werden. Für die Kommunalpolitik wird die Herausforderung darin bestehen, darüber zu entscheiden, inwieweit Gebührensteigerungen an den Bürger weitergegeben werden können.

#### Steigende Baukosten

Besonders von der Inflation betroffen, sind die öffentlichen Einrichtungen, bei denen in den letzten Jahren neue Gebäude gebaut wurden oder Baumaßnahmen geplant sind. Die Baukosten sind in den letzten Jahren so stark gestiegen, dass einzelne Maßnahmen bereits einen erheblichen Einfluss auf die Kosten der kommunalen Einrichtung haben können. Da Gebäude in der Regel über 90 Jahre abgeschrieben werden, fließt zwar jährlich nur ein geringer Anteil der Investitionssumme in die Kostenrechnung ein. Dies kann sich dennoch erheblich auf die jährlichen Kosten auswirken, da die Abschreibungen der neuen Gebäude in der Regel ein Vielfaches der bisherigen Abschreibungen betragen.



Sebastian Hagedorn, Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), Inhaber **GKN** Kommunalberatung

**GKN Kommunal**beratung ist auf die Rechtslage und Rahmenbedingungen in Niedersachsen spezialisiert. Die Schwerpunkte von GKN Kommunalberatung liegen in betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulationen, insbesondere für die Bereiche Feuerwehr, Friedhof, Straßenreinigung und Winterdienst sowie Bauhof.

### Steigende Kosten für kommunale Fahrzeuge

Die Preise von normalen PKW sind in den letzten Jahren gestiegen, selbst die Preise von Gebrauchtwagen haben deutlich zugenommen. Die Preise für kommunale Fahrzeuge sind im Vergleich dazu jedoch geradezu durch die Decke gegangen. Hiervon betroffen sind insbesondere die Feuerwehr, der kommunale Bauhof und die Straßenreinigung. Die Preise für Einsatzfahrzeuge haben sich in nur wenigen Jahren verdoppelt. Viele Kommunen in Niedersachsen habe in den letzten Jahren einen Investitionsstau beim Fahrzeugbestand abgearbeitet. Die Anschaffungskosten sind dabei häufig um ein Vielfaches höher, als bei den ersetzten Fahrzeugen. Dies hat in vielen Fällen zu einem sprunghaften Anstieg der Abschreibungen geführt. Entsprechende Auswirkungen zeigen sich bei den Gebührenkalkulationen.

#### Steigende Personalkosten

In normalen Zeiten sind Lohnkostensteigerungen von rund zwei Prozent bei der Kostenprognose üblich. Aktuell steigen auch die Lohnkosten sprunghaft an. Ein Anstieg der Ansätze um zehn Prozent und mehr gegenüber dem Vorjahr sind nicht unüblich. In den Ansätzen sind auch Einmalzahlungen enthalten, die aufgrund der Inflation vereinbart wurden. Dieser starke Anstieg wirkt sich zum einen auf aktuelle Gebührenkalkulationen aus, zum anderen wird sich dies auch durch höhere Defizite bei der Nachkalkulation auswirken.

### Steigende Zinsen

Die aktuell stark gestiegenen Zinsen führen zu höheren Kosten bei der Aufnahme von Krediten. Die höheren Zinsaufwendungen der Investitionskredite wirken sich jedoch nicht direkt auf die Gebührenhaushalte aus, da Kredite immer der Gesamtdeckung im Haushalt dienen. Die Auswirkungen des höheren Zinsniveaus auf die Gebührenhaushalte sind jedoch noch ausgeprägter, da die Kommune das betriebsnotwendige Kapital der öffentlichen Einrichtung in voller Höhe verzinsen kann, gleichgültig, ob hierfür Kredite aufgenommen wurden oder nicht. Lediglich erhaltene Zuschüsse sind vor der Verzinsung abzuziehen.

Die sogenannte kalkulatorische Verzinsung muss dabei mit einem angemessenen Zinssatz erfolgen. Durch das steigende Zinsniveau ist künftig ein höherer Zinssatz vertretbar, als dies bisher der Fall war. Hinzu kommt, dass wie zuvor dargestellt, das betriebsnotwendige Kapital der öffentlichen Einrichtung durch die extrem gestiegenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude und Fahrzeuge stark zugenommen hat. In einem Fall aus der Praxis des Verfassers hat sich das betriebsnotwendige Kapital innerhalb von sechs Jahren verzehnfacht. Auch wenn dies ein Einzelfall ist, ist eine Verdoppelung oder eine Verdreifachung in diesem Zeitrahmen aktuell nicht unüblich. Die Auswirkungen des steigenden Zinsniveaus und des Anstiegs des betriebsnotwendigen Kapitals verstärken sich gegenseitig.

In den letzten Jahren haben die kalkulatorischen Zinsen nur einen geringen Anteil der Gebührenhöhe ausgemacht. Inzwischen sind sie eine bedeutende Kostenposition in der Kalkulation. Kalkulatorische Zinsen wirken sich insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen aus, die besonders kapitalintensiv sind. Dies sind beispielsweise Abwasserentsorgung oder die Feuerwehr. Aus Sicht des Verfassers ist das höhere Zinsniveau bei der Gebührenkalkulation zu

begrüßen, da durch die kalkulatorische Verzinsung der Werterhalt der öffentlichen Einrichtung sichergestellt wird. Dies entspricht dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit.

#### Unterdeckungen übertragen

Der Kostenanstieg, sowohl bei Investitionen als auch im laufenden Haushalt, war vor einigen Jahren in dieser Form nicht absehbar. Dementsprechend wurden in der Gebührenkalkulation geringere Kosten prognostiziert. In der Nachkalkulation führt dies zu einer Unterdeckung im Gebührenhaushalt. Diese Unterdeckung kann in die Folgekalkulation übertragen werden und zeigt sich in einer weiteren Steigerung der Gebühren.

#### **Fazit**

Die Inflation wirkt sich durch verschiedene Faktoren erheblich auf die Höhe kommunaler Benutzungsgebühren aus. Zum einen steigen im Bereich der laufenden Kosten die Energie- und Lohnkosten stark an. Zum anderen haben sich in den letzten Jahren die Ausgaben für Investitionen in Gebäude und Fahrzeuge vervielfacht, wodurch sowohl die Abschreibungen als auch die kalkulatorischen Zinsen deutlich gestiegen sind. Bei den kalkulatorischen Zinsen wird dieser Effekt durch das steigende Zinsniveau zusätzlich verstärkt. Hinzu kommen Unterdeckungen aus den Vorjahren, die in die Folgekalkulation übertragen werden können. Im Ergebnis sind nach den Erfahrungswerten des Verfassers Gebührensteigerungen um 100 Prozent und mehr keine Seltenheit, vornehmlich dann, wenn die letzte Gebührenanpassung bereits mehr als drei Jahre zurückliegt. Da die Bürger bereits im täglichen Leben von der Inflation betroffen sind, ist es politisch schwierig, diese erheblichen Steigerungen in voller Höhe weiterzugeben. Viele Kommunen machen deshalb von der Möglichkeit Gebrauch, die Gebührensätze politisch zu deckeln. Gleichzeitig dürften deutliche Gebührensteigerungen derzeit niemanden überraschen.



#### Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern

Glauben/Brocker

4. Auflage 2024, 800 S., gebunden, digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-30033-1

Das Untersuchungsausschussrecht hat Konjunktur. Soweit ersichtlich gab es noch nie so viele Untersuchungsausschüsse in Bund in Ländern, wie zurzeit. Der Streit insbesondere über den Umfang des Grundrechtsschutzes von Zeugen sowie der parlamentarischen Minderheitenrechte wird zunehmend vor den Gerichten ausgetragen. Rechtsprechung und Literatur haben seit der Vorauflage massiv zugenommen. Das Handbuch ist ein zuverlässiger Wegweiser durch die verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen der Materie. Es ist seit dem Erscheinen der Erstauflage im Jahr 2005 die älteste und umfangreichste zusammenhängende Darstellung des parlamentarischen Untersuchungsrechts für den Bundestag und die Länderparlamente und setzt Maßstäbe.

Anhand des Ablaufs des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens werden die zentralen rechtlichen Fragen erörtert. Die Darstellung im separaten Kommentarteil konzentriert sich ganz auf die gesetzlichen Vorschriften des PUAG des Deutschen Bundestages und gibt eine übersichtliche und praxisorientierte Handreichung im Verfahren der Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene. Die Verknüpfung mit dem Handbuchteil ermöglicht auch hier den vertiefenden Einstieg in Detailfragen.

Umfangreiche Rechtsprechungs- und Literaturnachweise. Berücksichtigung landesspezifischer Besonder-

#### NEU in der 4. Auflage:

- neue Fragen zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen
- Darstellung der Rechte und Pflichten von Zeugen
- aktuelle Entwicklung zur Aktenvorlage- und Auskunftspflicht der Regierung
- Bedeutung öffentlicher parlamentarischer Kontrolle und notwendiger Geheimnisschutz
- Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen
- Besondere Berücksichtigung der Stellung von Abgeordneten (Kollegialenqueten)
- Neukommentierung zum PUAG

## planung und bauen

## Neues urbanes Wohnen in Klein- und Mittelstädten

### Maßvolle Verdichtung als Alternative zur Einzelhausbebauung

VON PROF. DR. AXEL PRIEBS

Nicht nur in den Metropolen, sondern auch in Klein- und Mittelstädten gibt es interessante und anspruchsvolle Stadtentwicklungsprojekte. Im Beitrag soll gezeigt werden, dass in diesen Städten nicht nur Einfamilienhausgebiete, sondern auch maßvoll verdichtete Wohnbauprojekte entstehen, die eine hohe Wohn- und Lebensqualität in Städten mit überschaubaren Dimensionen ermöglichen.



Prof. Dr. Axel Priebs ist Präsident der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (ARL)

#### **Einleitung**

Wenn es um neue Urbanität und urbane Wohnprojekte geht, stehen meist die spektakulären Stadtentwicklungsprojekte der Großstädte im Mittelpunkt, etwa die Hamburger HafenCity oder aktuell der Deutzer Hafen in Köln. In Niedersachsen richten sich viele Blicke auf das größte Wohnungsbauprojekt des Landes in Hannover, die südliche Erweiterung des zur Weltausstellung EXPO 2000 entstandenen Stadtteils Kronsberg. Tatsächlich sind die Dimensionen und auch viele planerische Ansätze dieser Projekte beeindruckend.

Allerdings ist auch in kleineren Städten ein Trend erkennbar, nicht nur auf das Segment des freistehenden Einfamilienhauses zu setzen, sondern vor dem Hintergrund der ungedeckten Nachfrage für bezahlbaren Wohnraum auch größere Projekte mit maßvoller Verdichtung zu realisieren. Chancen für innenstadtnahe Projekte haben sich auch in diesen Stadtgrößen durch den industriellen Strukturwandel, die militärische Konversion und die Aufgabe anderer Nutzungen



Abb. 1: Neues Wohnen im Hafen von Leer (Ostfriesland), Foto April 2014

ergeben. Die Unterschiedlichkeit der Ansätze und der Dimensionen zeigt sich an einer Reihe von Projekten in Niedersachsen, die entweder schon weit fortgeschritten sind oder sich erst in der Vorbereitung und Umsetzung befinden. Als Beispiele seien der Wohnungsbau im Hafen der Stadt Leer, die Umnutzung des früheren Mineralölwerksgeländes in Stade oder die künftige Bebauung eines alten Supermarktgeländes am Allerufer in Verden genannt. Auch Veränderungen im Bereich der Klinikstandorte eröffnen neue Möglichkeiten, wie der aufgegebene Standort des Krankenhauses Bethel in Bückeburg zeigt, wo neben einem Alten- und Pflegeheim auch neue Wohngebäude entstehen.

In diesem Beitrag soll an drei sehr unterschiedlichen Beispielen in den Städten Celle, Hameln und Peine gezeigt werden, wie auch Städte mit geringerer Größe sich erfolgreich den Herausforderungen stellen, neuen urbanen Wohnraum zu schaffen.

#### Die Allerinsel in Celle als ehrgeiziges Stadtentwicklungsprojekt (352 Wohneinheiten)

Das Projekt "Allerinsel" in der Stadt Celle (ca. 70 000 Einw.) liegt unmittelbar nordwestlich der Celler Altstadt. In den 1990er-Jahren wurde das Gebiet sehr extensiv für einzelne gewerbliche Zwecke, als Schützenplatz und als Parkplatz für die Altstadt genutzt. Die hafenwirtschaftliche Tätigkeit im Allerhafen war auf einen sporadischen Materialumschlag begrenzt, allerdings wurde er in einem Teilbereich auch schon als stadtnaher Yachthafen genutzt. Trotz der offensichtlichen städtebaulichen Missstände bestanden in der Stadtverwaltung keine Entwicklungsvorstellungen für das Gebiet, wozu auch beigetragen haben dürfte, dass das Gelände im Überschwemmungsgebiet der Aller liegt und im Norden an ein inzwischen als Naturschutzgebiet gesichertes FFH-Gebiet grenzt.

Ende der 1990er-Jahre entstanden in der Stadtverwaltung erste Überlegungen, die Allerinsel für eine städtebauliche Entwicklung zu nutzen. Zwei Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes erkannten die Potenziale des Gebiets, dessen Flächen sich immerhin zu etwa 80 Prozent in städtischer Hand befanden, und schlugen die Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebiets vor. In diesem Zusammenhang wurde auch der heute für die Vermarktung sehr markante Begriff

Abb. 2: Luftbild Allerinsel vor der Umstrukturierung (2009)



"Allerinsel" geprägt, während die Öffentlichkeit bis dahin lediglich von "Mühlenmasch" oder "Schützenplatz" sprach. Für eine gezielte Entwicklung dieses Standortes sprach neben der zentralen Lage in der Stadt die Möglichkeit, hier eine besonders attraktive Wohnlage am Wasser zu entwickeln. Bestärkt wurde dieses städtebauliche Ziel durch den im Jahre 2001 abgeschlossenen Stadtleitbildprozess mit der Leitidee "Stadt am Fluss" aus dem parallel stattgefundenen Planspiel Innenstadt. Die Fläche der Allerinsel beträgt ca. 20 Hektar, wobei das Projektgebiet noch einzelne angrenzende Bereiche einschließt und insgesamt 26,4 Hektar umfasst.

Weil Ende der 1990er-Jahre die Nachfrage nach neuem Wohnraum überschaubar war, traf das Projekt einer Wohnbebauung anfangs auf zurückhaltende Reaktionen in der Stadtgesellschaft. Die Stadtplaner hingegen vertraten die Position, dass man planen müsse, wenn es dafür Zeit gäbe, wofür sie Unterstützung beim damaligen Oberbürgermeister fanden. Aber auch die örtliche Presse unterstützte das Projekt, weil sie darin eine große Chance für die Stadt sah. In der Folge wurden die Planungsziele weiter konkretisiert und 2003 der erste Rahmenplan für die Entwicklung der Allerinsel aufgestellt. Anschließend wurde der Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan gefasst. Per Satzung wurde ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt für die noch nicht in ihrem Besitz befindlichen Flächen festgelegt.

Der nächste Schritt war die Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebiets und die Aufnahme in das Programm "Stadtumbau West" im Jahr 2009. Die Stadt meldete Mittel in Höhe von rund 31 Millionen Euro an, wobei sie von den

förderfähigen Kosten nur ein Drittel selbst aufbringen muss. 2014 wurde das Sanierungsgebiet um die Flächen des bis dahin unmittelbar benachbarten Ziel-1-Gebietes (am Neumarkt) zur Sicherung der städtebaulichen Ziele erweitert. Nach der Neustrukturierung der Städtebauförderung des Bundes wurde das Gebiet in das Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten" überführt.

2010 wurde der Rahmenplan Allerinsel überarbeitet (Stadt Celle 2010) und 2013 erfolgte die Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahmen (Stadt Celle 2013). Dazu gehörten neben der Umfassung des Hafenbeckens weitere Maßnahmen wie Abgrabungen, Mauern, Deiche etc. Tatsächlich hat erst die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Allerinsel formal deren Bebauung ermöglicht. Der



Abb. 3: Die Planungskonzeption für die Allerinsel

Umbau des Hafens und die Sanierung der Umfassungsbauwerke des Hafens konnten im Jahr 2016 erfolgreich abgeschlossen werden. Ohne Erfolg hingegen blieben die Bemühungen der Stadt, die beiden letzten großen Gewerbebetriebe auf der Allerinsel an einen anderen Standort zu verlagern, was auch die Verschiebung des Schützenplatzes nach Westen ermöglicht hätte. Daher war eine Umplanung wegen des nötigen Immissionsschutzes angesichts der Nachbarschaft des Schützenplatzes zur neuen Wohnbebauung erforderlich.

2017/18 wurde der Rahmenplan erneut überarbeitet (Stadt Celle 2017) und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 138.1 "Allerinsel" gefasst, der den ersten Bauabschnitt der Allerinsel-Sanierung mit drei Bauflächen im direkten Umfeld des Stadthafens und der neuen Marina umfasst. Seine Aufstellung hatte sich verzögert, weil die beiden Gewerbebetriebe auf der Allerinsel Einwendungen erhoben hatten. Das Plangebiet wurde als "Urbanes Gebiet" mit detaillierten Vorgaben zur Gestaltung festgesetzt. Bereits 2015 war jedoch für diesen Bereich ein Investorenwettbewerb ausgeschrieben worden. Im Ergebnis wurden drei Baulose gebildet, in denen vor allem hochwertiger Wohnungsbau in einem entsprechenden Preissegment entsteht. Der erste Bauabschnitt mit insgesamt 217 Wohneinheiten soll 2024

abgeschlossen sein. Interessanterweise wurde ein Klageverzicht gegen die Lärmbelastung durch das Schützenfest als Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen, um das Miteinander der Nutzungen zu sichern. Neben den Kaufverträgen wurden auch städtebauliche Verträge zur Absicherung der Zielsetzungen mit den Investoren geschlossen, die unter anderem für bestimmte Fälle Rücktritts- oder Wiederkaufsrechte vorsehen.

Aktuell wird als zweiter Bauabschnitt der Allerinsel-Sanierung das "Quartier an der Alleraue" mit einer Gesamtgröße von ca. 17 955 Quadratmeter nördlich der Hafenstraße vorbereitet. Ein städtebaulicher Wett-



Abb. 4: Aktueller Stand der Allerinsel-Bebauung

bewerb wurde vorgeschaltet. Auf der Grundlage des unter Einbeziehung von Empfehlungen des Preisgerichtes nachbearbeiteten Siegerentwurfs wurden die Investoren mit den aus Sicht der Stadt besten Nutzungsprogrammen für die Grundstücke ermittelt. Im Februar 2022 wurden drei Lose mit insgesamt 135 Wohneinheiten an unterschiedliche Bieter vergeben, darunter auch an die städtische Wohnungsbaugesellschaft Allerland GmbH. Auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes wird aktuell der erforderliche Bebauungsplan entwickelt. Der Nutzungsschwerpunkt liegt in der wohnbaulichen Entwicklung mit dem Ziel, zur Hälfte geförderten Wohnungsbau zu realisieren. Hinzu kommen eine Kindertagesstätte, Büroflächen und vielfältige Freiräume. Die Bauleitplanung soll Ende 2023 abgeschlossen werden.

In allen hier vertieft dargestellten Projekten wurden die jeweils bei den Städten für die Planung Verantwortlichen in den Expertengesprächen des Verfassers gefragt, welche Rolle die Dichte des geplanten Baugebiets in der öffentlichen Diskussion hatte. In Celle wurde diese Frage sehr klar in der Weise beantwortet, dass die Dichte nicht Gegenstand der Diskussion gewesen sei. Dort sei bereits nach dem Wettbewerbsergebnis für den 1. Bauabschnitt klar gewesen, dass ein neues innerstädtisches Quartier mit entsprechender "Urbanität" entstehen würde. Auf gute Erfahrungen wurde in Celle mit einem eigens angefertigten Modell des erweiterten Hafenbereiches verwiesen. Alle teilnehmenden Büros hatten eine Einlegeplatte für dieses Modell zu liefern. Das Modell mit den Beiträgen der Investoren/Büros diente als "Hilfsmittel" für die endgültige Entscheidung. Mitglieder der Jury waren die Verwaltungsspitze und die Politik. Insofern wurde im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren das Wettbewerbsergebnis ohne weitere inhaltliche Diskussion umgesetzt. In Celle ist man überzeugt, dass Modelle wegen der Möglichkeit, das Projekt unter verschiedenen Blickwinkeln anzuschauen, einen hohen Kommunikationswert haben und Planungsentscheidungen erleichtern.

Die Kosten der Gesamtmaßnahme Allerinsel belaufen sich nach der Fortschreibung 2022 auf ca. 27,7 Millionen Euro und dürften nach Schätzung der Stadt damit deutlich unter dem ursprünglich veranschlagten Betrag von 31 Millionen Euro liegen. Die förmliche Sanierung soll voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein, wenn auch der 2. Bauabschnitt bebaut ist. Damit liegen rund 30 Jahre zwischen den ersten Überlegungen und der Fertigstellung. Dieser Zeitraum zeigt, dass praktische Innenentwicklung komplex ist und dass eine Stadt einen langen Atem braucht, ein solches Projekt umzusetzen. In diesem Zeitraum liegen unterschiedliche Perioden der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Wohnungsmarktentwicklung. Gleichwohl wurde kontinuierlich und weitgehend unabhängig von aktuellen Krisen an dem Projekt gearbeitet. Deutlich zeigt sich, dass für ein Projekt dieser beachtlichen Dimension eine Fülle planerischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen zu bewältigen ist, was in Celle überzeugend gelungen ist. Neben den städtischen Bestrebungen als Motor der Sanierung wird seitens der Stadt die gute Zusammenarbeit mit und die Unterstützung durch das Land Niedersachsen besonders betont. Auch wenn mit dem Projekt unterschiedliche Preissegmente realisiert werden, steht im Mittelpunkt die Gemeinwohlorientierung, wodurch hohe Ansprüche an die Leistungsfähigkeit einer Stadtverwaltung gestellt wurden.

#### Konversions- und Neubauprojekt "Am Bailey Park" in Hameln (158 Wohneinheiten)

Beim Gelände des "Bailey Park" in Hameln (ca. 60000 Einw.) handelt es sich um einen früher von den Britischen Streitkräften genutzten Depotstandort in der Hamelner Nordstadt, auf dem unter anderem die Amphibienfahrzeuge für mobile Flussübergänge untergestellt waren. Nachdem die britische Regierung den Abzug ihrer Truppen aus Deutschland angekündigt hatte, begannen die Überlegungen zur Nachnutzung der Fläche. Einige Jahre früher als ursprünglich angekündigt verließ das britische Pionier-Regiment den Standort schon im Jahr 2014. Zum damaligen Zeitpunkt war die rund sieben Hektar große Fläche zu einem großen Teil mit Beton, Asphalt und Pflaster versiegelt; nur im Süden zur Bahnstrecke nach Löhne gab es begrünte Bereiche.



Abb. 5: Luftbild Bailey-Park von Süden (2022)

Auf Grundlage einer Rahmenplanung der Stadt sowie einer Öffentlichkeitsbeteiligung wurden erste städtebauliche Entwürfe für das ca. 12,9 Hektar große Konversionsgelände entwickelt. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Bedarf an Wohnraum angesichts des Freiwerdens der von britischen Soldaten und ihren Familien belegten Wohnungen sowie des Wegfalls von zivilen Arbeitsplätzen als eher gering eingestuft. Deswegen wurde anfangs eine Nachnutzung des Geländes durch einen Dienstleistungs- und Gewerbepark in Kombination mit einem kleinen Wohnpark präferiert. Seitens der Stadt waren einige städtebauliche Ziele formuliert worden, unter anderem die Öffnung und Vernetzung des Quartiers nach innen und außen, die Steigerung der Durchlässigkeit mittels Fuß- und Radwege sowie die Begrünung des Quartiers und Aufbrechen der versiegelten Flächen (Stadt Hameln, www.hameln.de). Mit der nur kurz nach dem Abzug der Briten erkennbaren Knappheit von preiswertem Wohnraum wurden die ersten städtebaulichen

Überlegungen angepasst und für das Gelände südlich des Reimerdeskamp die Wohnnutzung präferiert.

Der entscheidende Anstoß für die inzwischen weitgehend realisierte Nutzung als Wohnstandort kam im Jahr 2016 vom Architektenwettbewerb "Wohnraum schaffen" der Architektenkammer Niedersachsen sowie des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Niedersachsen und Bremen, unterstützt durch das Land Niedersachsen. In diesen Wettbewerb brachte die Stadt Hameln auch einen Teil des Geländes des britischen Pionierregiments ein, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht über das Grundstück verfügen konnte. Die Ergebnisse lagen im Juni 2016 vor und der Entwurf der RTW Architekten Hannover, der eine maßvoll verdichtete Wohnbebauung vorsah, erhielt eine Anerkennung.

Auf der Grundlage dieses Konzepts beantragte die Stadt Hameln für den Baileypark zum Programmjahr 2017 die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Stadtumbau West". Die Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau und Projektentwicklung mbH (GSW), eine hundertprozentige Tochter der Stadt Hameln, erwarb das Gelände 2018 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die unter anderem die nach dem Abzug von verbündeten Streitkräften freiwerdenden Bundesliegenschaften vermarktet. Bedingung für einen moderaten Kaufpreis war, dass sich die Stadt verpflichtete, das Gelände nicht an Private zu veräußern und ausschließlich für Wohnbebauung zu nutzen. Mit der Umsetzung des Wohnbauprojektes wurden die GSW sowie die HWG, eine weitere kommunale Gesellschaft, die in Personalunion mit der GSW geleitet wird, beauftragt.

Abgesehen von zwei Werkstattgebäuden im Norden, die für eine separate Nutzung geeignet erschienen, wurde das Gelände von allen Bestandsgebäuden geräumt. Anschließend konnten die HWG und die GSW das Projekt Bailey Park in drei Bauabschnitten realisieren:

- Baubeginn für den ersten GSW-Abschnitt war im Herbst 2019; es wurden bis Juni 2021 ein dreigeschossiges und zwei fünfgeschossige Gebäude mit insgesamt 52 Wohnungen errichtet.
- Im zweiten GSW-Bauabschnitt werden seit Herbst 2021 weitere 44 Wohnungen, ebenfalls in drei- bzw. fünfgeschossigen Gebäuden errichtet, der Einzug ist für Juni/Juli 2023 vorgesehen.
- Der von der HWG betreute Teil des Geländes umfasst 62 Wohneinheiten, darunter 14 Reihenhäuser und 12 Doppelhaushälften. Diese wurden zwischen März 2021 und Oktober 2022 realisiert.

Insgesamt wurden im Bailey-Park 158 Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von insgesamt 11812,64 Quadratmeter geschaffen. Es wurden dabei unterschiedliche Wohnungsgrößen, aber gleiche Ausstattungsmerkmale realisiert. Die Baukosten für das Gesamtprojekt liegen bei 45 Millionen Euro, wovon rund 20 Prozent durch die N-Bank bezuschusst wurden. Da eine soziale Mischung der Bewohnerschaft angestrebt wird, kommen in den Wohnungen verschiedene Mietpreise entsprechend der Einkommen zur Anwendung (zwischen 5,05 Euro/Quadratmeter bis 8,20 Euro/Quadratmeter), wodurch die Durchschnittsmiete bei nur sieben Euro netto kalt liegt. Die Vermietung an Personen oberhalb der üblichen Einkommensgrenzen war möglich, weil die HWG Ersatzbindungen in anderen Immobilien bereitstellte. Auf einem angrenzenden Gelände wurde eine Kindertagesstätte errichtet; erwähnenswert ist auch ein Mountainbiker-Gelände. Mit dem Projekt "Bailey Park" wurde ein wesentlicher Teil des ehemaligen Depotstandorts der britischen Streitkräfte

für den Bau preisgünstiger und stadtnaher Wohnung umgenutzt. Obwohl im Expertengespräch durchaus eingeräumt wurde, dass die Dichte des Gebiets in der Stadtgesellschaft nicht ganz unumstritten war, wurde diese schließlich akzeptiert. Die Begründung dürfte sowohl in der vergleichsweise maßvollen Verdichtung als auch in dem unumstrittenen Bedarf insbesondere an bezahlbarem Wohnraum liegen.

### Ehemaliger Hallenbadstandort mit Wohnbauprojekt in Peine (97 Wohneinheiten)

In der Stadt Peine (ca. 51000 Einw.) war es wie in vielen anderen Klein- und Mittelstädten in den 1990er-Jahren



Abb. 6: Blick in das Projektgebiet Bailey-Park

und auch noch Anfang der 2000er-Jahre kaum möglich, urbanes Wohnen in der Kernstadt zu realisieren. Wohnungsbau fand in Peine fast ausschließlich im Segment der Einfamilien- und Doppelhäuser statt, überwiegend in den 14 zur Stadt gehörenden Ortschaften. Dies ist besonders bemerkenswert, weil es in der Kernstadt und sogar in Zentrumsnähe durchaus geeignete und attraktive Flächen gegeben hätte. So fand sich für das brachgefallene Gelände des ehemaligen Städtischen Krankenhauses trotz bester Lage mehr als zehn Jahre lang kein Investor. Auch an anderen zentralen Innenstadtstandorten entstanden Brachflächen durch strukturellen Wandel, etwa durch die Karstadt/Hertie-Insolvenz, durch Schließungen und Abbrüche von zwei Malzfabriken sowie durch die Aufgabe anderer Gewerbeflächen und Funktionen, zum Beispiel des städtischen Hallenbades an der Gunzelinstraße.

Im Jahr 2012 wurde nach einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung das Integrierte Stadtentwicklungskonzept "ISEK 2025" (Stadt Peine 2012) sowie das Innenstadtkonzept vom Rat der Stadt Peine einstimmig beschlossen. Darin wurde insbesondere der innerstädtische Strukturwandel thematisiert und eine strategische Ausrichtung der Stadtentwicklung mit stärkerer Innenentwicklung festgelegt. Gemischte Nutzungen und seniorengerechtes Wohnen sollten gerade im Stadtzentrum eine deutlich höhere Bedeutung erhalten. Trotz der einstimmigen Gremienbeschlüsse gab es auch noch in den Folgejahren bei der Vermarktung der betreffenden Standorte und während der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne erhebliche Skepsis, ob es in Peine wirklich gelingen würde, in nennenswerter Zahl urbanes und barrierearmes Wohnen am Markt zu platzieren. Inzwischen sind an den genannten und einigen weiteren Standorten viele neue Wohnungseinheiten entstanden, vermarktet und bezogen oder befinden sich in der Realisierungsphase. Natürlich ist dies nicht allein auf das Stadtentwicklungskonzept und die dort festgelegten Strategien zurückzuführen, sondern wurde von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen maßgeblich befördert. Im Expertengespräch wurde seitens der Stadt die Einschätzung geäußert, dass durch die auf Konsens und längere Zeiträume angelegten Zielsetzungen drohende Fehlentwicklungen verhindert werden konnten.

Am Beispiel des aufgegebenen Hallenbadstandortes soll exemplarisch die Entwicklung eines urbanen Wohnstandortes in Peine dargestellt werden. Dieser Standort liegt an der Gunzelinstraße, ca. 800 Meter nordöstlich des Marktplatzes. Das Hallenbad war, ebenso wie ein Freibad, im Jahr 1991 von der Stadt auf die 100-prozentige Tochter Stadt-



Abb. 7: Hallenbadstandort an der Gunzelinstraße, Luftbild 2008

werke Peine GmbH übertragen worden. Der Zustand und das kaum mehr zeitgemäße Angebot des damals rund 20 Jahre alten Hallenbades verursachte bereits Handlungsdruck. Trotz einer Mitte der 1990er-Jahre durchgeführten Sanierung und Modernisierung rissen die Diskussionen über eine zukunftsorientierte Bündelung beider Bäder an einem Standort nicht ab. Nach erheblichen politischen Kontroversen wurde im Juni 2015 am Neustadtmühlendamm neben dem bestehenden Freibad ein neues Hallenbad mit ergänzenden standortgerechten Sauna- und Familienangeboten eröffnet und der alte Standort an der Gunzelinstraße aufgegeben.

Mit der absehbaren Aufgabe des Hallenbades begann auch die Diskussion zur Nachnutzung des alten Hallenbadstandortes, welches von einem Wohngebiet

umgeben ist, das zum Teil durch Einfamilienhäuser, zum Teil aber auch durch kleinere Mehrfamilienhäuser geprägt ist. Für die Stadt nicht überraschend tauchten schnell Überlegungen zur Nutzung der Hallenbadfläche für großflächigen Einzelhandel auf. Allerdings wurde dies von der Stadt als nicht sinnvoll angesehen, weil für sie die wohnbauliche Nutzung Vorrang hatte. Parallel zum Bäder-



Abb. 8: Luftbild Wohnpark Gunzelinstraße

neubau wurde die Zielsetzung für die Bauleitplanung und die Vermarktung des alten Hallenbadstandortes zwischen Stadtwerken und Stadt einvernehmlich formuliert und ein öffentliches Bieterverfahren für Investoren zu Beginn des Jahres 2015 auf den Weg gebracht. Angesichts des inzwischen deutlich erkennbaren Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum wurde für den Hallenbadstandort ein Konzept zur wohnbaulichen Nutzung erstellt, das in der Öffentlichkeit wegen seiner für die Verhältnisse der Stadt relativ hohen Dichte auch auf Kritik stieß. Für die Stadt war jedoch eine dichtere Bauweise wichtig, weil nur so kostengünstiges Bauen in dem lange vernachlässigten Segment des Geschosswohnungsbaus möglich war.

Den Zuschlag in dem mehrstufigen Verfahren erhielt im Januar 2016 das Konzept der Bietergemeinschaft PIV (Projektund Immobilienverwaltungs GmbH Papendieck, Braunschweig), PR+P (Architekturbüro Papendieck, Rade + Partner, Braunschweig) und MBP+P (Michael Betker Projekte e.K., Peine). Nach dem Verkauf der Immobilie wurde im Februar 2016 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165 "Wohnanlage südlich Gunzelinstraße – ehemaliges Hallenbad" gefasst und schon im Januar 2017 erfolgte der Satzungsbeschluss. Der Verkauf des Grundstücks wurde verbunden mit einem städtebaulichen Vertrag, der das ausgewählte Konzept, städtebauliche und architektonische Qualitäten sowie öffentliche Wegeverbindungen über das Grundstück absichert. Seitens der Stadt wurde deutlich betont,



Abb. 9: Blick in den Wohnpark Gunzelinstraße

dass sich dies in der Rückschau als richtig und wichtig erwiesen habe, weil alle Zielsetzungen und Vorgaben der Stadt eingehalten wurden, obwohl das Projekt im Laufe der Realisierungsphase zweimal weiterveräußert wurde.

Ab März 2018 starteten die Abrissarbeiten an der Gunzelinstraße. Ab 2019 wurden auf dem 10 400 Quadratmeter großen Grundstück 97 Wohnungen unterschiedlicher Größe und Zuschnitte (42 bis 120 Quadratmeter, vier Maisonettewohnungen über zwei Etagen) in acht Gebäuden (fünf Stadtvillen, drei Mehrfamilienhäuser als Zeilentyp, davon eine mit Reihenhauscharakter) über einer Tiefgarage errichtet. 17 Wohnungen sind barrierefrei und elf rollstuhlgerecht. 2021 waren die Gebäude fertiggestellt, 2022 erfolgte der Bezug. Das Gebiet ist an das Fernwärmenetz angeschlossen.

Das Beispiel in Peine zeigt, dass auch in einer Stadt mit traditioneller Orientierung auf das Einfamilienhaussegment vor dem Hintergrund des

Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum eine zügige Realisierung von maßvoll verdichtetem Wohnungsbau möglich ist. Außerdem hat die Stadt wesentlichen Einfluss auf die Realisierung genommen, wobei natürlich hilfreich war, dass sich das Grundstück im Besitz einer stadteigenen Gesellschaft befand.

Die sehr unterschiedlichen Fallbeispiele haben gezeigt, dass auch in Städten unterhalb der Großstadtschwelle interessante Stadtentwicklungsprojekte realisiert werden. In allen genannten Städten wurden – und werden zum Teil noch - Projekte mit moderater Verdichtung in Innenstadtnähe, darunter insbesondere Objekte mit bezahlbarem Wohnraum und geförderter Wohnungsbau, erfolgreich umgesetzt.

So wurden bei dem seit über zwei Jahrzehnten laufenden Projekt "Allerinsel" in Celle nahezu mustergültig die in den Planungsdisziplinen und in der Bundes- und Landespolitik gleichermaßen proklamierten Zielsetzungen wie Innenentwicklung und Nachverdichtung aufgegriffen und umgesetzt. Die Konversion des früher nur sehr extensiv genutzten Bereichs hin zu einem neuen, anspruchsvollen Stadtteil in Innenstadtlage zeigt, dass die Stadt Celle die Chance zur Realisierung attraktiver Wohnbebauung und einer nachhaltigen Stadtentwicklung genutzt hat. Das Beispiel dokumentiert aber auch, dass eine Stadt ein klares Konzept und einen langen Atem braucht, um ein für diese Stadtgröße durchaus umfangreiches und ambitioniertes Projekt zu realisieren. Dass sie dabei von der Förderung des Landes

Niedersachsen profitiert hat, verdeutlicht die Notwendigkeit des Zusammenwirkens staatlicher und kommunaler Akteure bei der Daseinsvorsorge.

Der Hamelner Bailey-Park zeigt eindrucksvoll, wie eine aktive Stadt mit ihren kommunalen Gesellschaften in kurzer Zeit auf die gestiegene Nachfrage nach preiswertem, innenstadtnahem Wohnen reagiert hat und ebenfalls unter Nutzung von Fördermitteln des Landes eine gute Mischung von Wohnungen für den freien Markt und für preiswertes Wohnens realisieren kann. Erfreulich ist an diesem Beispiel auch, dass das Grundstück zu einem fairen Preis von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben werden konnte, weil letztlich nur dadurch und durch die moderate Verdichtung preiswerte Mieten realisiert werden konnten.

Die Bebauung des ehemaligen Hallenbadgeländes in Peine offenbart, dass es nicht einfach ist, in einer auf den Einfamilienhausbau orientierten Stadt den Bau von Geschosswohnungsbau wieder hochzufahren. Der Erfolg dieses Projektes zeigt aber auch, dass eine entschlossene Stadtverwaltung durchaus in der Lage ist, Politik und Öffentlichkeit von einem sinnvollen Projekt zu überzeugen. Das Projekt verdeutlicht ferner, dass es möglich ist, ein Wohnbauprojekt moderater Größe und Verdichtung in einen alten Baubestand einzufügen.

Häufig wird vermutet, größere Wohnbauprojekte könnten für kleine und mittlere Städte eine besondere Herausforderung darstellen. Die Beispiele aus den hier vorgestellten Städten, deren Einwohnerzahl zwischen 50 000 und 70 000 liegt, beweisen aber, dass Städte dieser Größenordnung durchaus in der Lage sind, allein oder mit ihren städtischen Gesellschaften derartige Projekte zu "stemmen". Die Erfahrung des Verfassers, dass höhere bauliche Dichten in Öffentlichkeit und Kommunalpolitik nicht immer leicht zu vermitteln sind, bestätigte sich in den Expertengesprächen zumindest teilweise. Während in Celle darauf verwiesen wird, dass eine höhere Dichte von Anfang an "Geschäftsgrundlage" war, musste in den beiden anderen Städten umfangreiche Überzeugungsarbeit geleistet werden. So musste intensiv argumentiert und erläutert werden, dass bezahlbarer Wohnraum nur in dichterer als der üblichen aufgelockerten Bauweise realisierbar ist. Umgekehrt zeigte sich aber auch, wie durch gute Vorbereitung und Einbindung der Ratspolitik zügige Bauleitplanverfahren möglich sind. Schließlich soll positiv vermerkt werden, dass in all diesen untersuchten Fällen nachhaltiger Städtebau und ansprechende Architektur verbunden werden konnten.

#### Danksagung

Zur Vorbereitung des Beitrages wurden vier Expertengespräche geführt. Der Verfasser dankt den folgenden Gesprächspartnern für ihre mündlichen und schriftlichen Informationen:

 $Dr.\ Fabio\ Ruske, Referatsleiter\ beim\ Nieders\"{a}chsischen\ St\"{a}dtetag, Interview\ am\ 13.3.2023;$ 

Wolfgang Schucht, Leiter des Stadtentwicklung bei der Stadt Celle und einer der Initiatoren der Allerinsel-Entwicklung, Interview am 23.2.2023:

Hans-Jürgen Tarrey, Erster Stadtrat der Stadt Peine, Interview am 11.4.2023;

Christian Mattern, Geschäftsführer hwg (Hamelner Wohnungsbau-Gesellschaft mbH), Interview am 13.4.2023.

Der Verfasser dankt für die freundliche Überlassung von Abbildungen (Quellen bei den Bildtexten).

Für wichtige Hinweise dankt der Verfasser außerdem Oberbürgermeister a. D. Dirk-Ulrich Mende MdB (Celle), Stadtbaurat Hermann Aden und Frank Bendel (Stadt Hameln) sowie Stefan Redenz (hwg)

Stadt Celle (Hrsg.) (2010): Rahmenplan zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Allerinsel. Verfasst von pesch partner architekten

Stadt Celle (Hrsg.) (2013): Hochwasserschutz in der Region Celle. 3. Planfeststellungsabschnitt, Bereich Allerinsel, Erläuterungsbericht. Projektbearbeitung: Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH.

Stadt Celle (Hrsg.) (2017): Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Allerinsel. Fortschreibung der Rahmenplanung, Entwurf Stand Juli/ August 2017. Bearbeitet von pesch partner architekten stadtplaner, Herdecke.

Stadt Hameln: Informationen zum Bailey-Park auf www.hameln.de (mehrfache Aufrufe im April 2023)

Stadt Peine (Hrsg.) (2012): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Peine 2025. Erarbeitung: Ackers Partner Städtebau. www.peine01.de Wohnen am Bailey-Park. Ein Kooperationsprojekt von HWG und GSW (www.baileypark.de, aufgerufen am 12.4.2023)

Hinweis: Der Beitrag wurde zuerst in der Zeitschrift "Neues Archiv für Niedersachsen", Heft 1/2023 (Wachholtz-Verlag, Kiel, ISBN 978-3-529-06478-4), veröffentlicht. Das Heft hat den Themenschwerpunkt "Neuer Wohnungsbau in Niedersachsen – Zwischen Renaissance und Aufbruch" und enthält u.a. Beiträge zu Wohnungsmärkten und Wohnungspolitik in Niedersachsen, bezahlbarem Mietwohnraum, zur produktiven Mischung von Wohnen und Arbeiten und zu Projekten in der Landeshauptstadt Hannover.

## Gartenfest, Standortentwicklung und ein großes "Wir"

Landesgartenschauen in Niedersachsen – Booster für Wirtschaft, Tourismus und Stadtentwicklung?

Beispiel Bad Gandersheim 2023

#### **VON IMMA SCHMIDT**

Landesgartenschauen gelten manch' einem als eher gestrige "Blümchenschau", vielen aber bundesweit als intelligenter, nachhaltiger Motor der Stadt- und Gemeindeentwicklung und touristisches Zugpferd.

Niedersachsen zählt zu den vergleichsweise jungen Landesgartenschau(LaGa)-Ländern. Die erste fand 2002 in Bad Zwischenahn statt. Es folgten 2004 Wolfsburg, Winsen/Luhe 2006, Bad Essen 2010, Papenburg 2014 und Bad Iburg 2018. Die siebte in Bad Gandersheim, für 2022 geplant, wurde auf 2023 verschoben. Einen kurzen Überblick über die bisherigen Projekte liefert die Seite der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Nord (FLN, www. landesgartenschau-nord.de/niedersachsen). Aktuell ist für 2026 die LaGa Bad Nenndorf in Vorbereitung. "Eine Garten-



Imma Schmidt, Kempen / Bad Essen, Landschaftsarchitektin, Fachjournalistin und Autorin für Landschaftsarchitektur



Der neue Stadtpark in Papenburg ist ein beliebtes Freizeit- und Ausflugsziel geblieben



Der Baumwipfelpfad, eine der Attraktionen der LaGa Bad Iburg 2018, ist ein nachhaltig attraktiver Touristenmagnet in Bad Iburg

schau macht eine Stadt, gerade in Zeiten des Klimawandels, zukunftsfähig! Mit grüner Infrastruktur wird die Lebensqualität nachhaltig verbessert und Menschen, Kommunen und regionale Wirtschaft profitieren. Am Anfang ein Fest für Monate und am Ende eine Investition für Generationen!", wirbt Siegfried Dann, der Präsident FLN für die Grünprojekte.

#### Ein Schritt nach vorn

"Bad Gandersheim hat dreifach von der LaGa profitiert, bilanziert Bürgermeisterin Franziska Schwarz Anfang 2024. "Erstens: Wir hatten für ein halbes Jahr wunderbare, lebendige, Garten. Fest. Spiele'. "Zweitens habe die LaGa den Zusammenhalt, das "Wir" gefördert: "Viele Ehrenamtliche arbeiten seit Jahren für das Projekt und bleiben dabei. Wir hatten eine LaGa der Bürgerinnen und Bürger", so Schwarz. Und drittens: "Der Kurort war sehr in die Jahre gekommen." Mit den neuen Kurund Freizeitanlagen, Bauprojekten und zusätzlichen privaten Investitionen konnte die Domfestspielstadt so "für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus einen großen und nachhaltigen Schritt nach vorn machen."

Rund 16 Millionen Euro hat Bad Gandersheim, bei einem Eigenanteil von zwei Millionen, aus unterschiedlichen Töpfen der Städtebauförderung (Zukunft Stadtgrün, Altstadtsanierung) erhalten. Die Durchführung der LaGa förderte das Land mit 3,5 Millionen Euro. Dies auch, weil sie verschoben werden musste, berichtet Schwarz. Der Landkreis Northeim und die Stadt selbst stellten je 850 000 Euro für den Durchführungshaushalt bereit. Direkte LaGa-Investitionen förderte das Land mit etwa 4,5 Millionen Euro. (Kosten insgesamt: fast 31 Millionen Euro – Durchführung rund 13 Millionen, 18 Millionen

Euro Investitionen). 425 000 Besuche zählte man im Gartenschausommer. Ursprünglich war für die Einnahmen mit 450 000 Besuchen kalkuliert worden. "Hochzufrieden" zeigte sich Geschäftsführerin Ursula Hobbie trotzdem: "Wir haben sparsam gewirtschaftet, so dass wir annähernd die schwarze Null erreichen werden."

#### Was bleibt?

Besonders wichtig sei die neue Verbindungsachse zwischen Innenstadt und LaGa-Gelände, künftig wieder Kurpark. Bürgermeisterin Schwarz zählt auch das "gut angenommene neue Sole-Natur-Freibad", die Spielbereiche oder die Stege an den Ufern der Osterbergseen und Bäche auf. Der neue Gabionenhang als barrierefreie Verbindung vom Kurgelände auf den Skulpturenweg (Viadukt) und die seit Jahren geplante innerörtliche Umgehungsstraße mit einer Rampe von der B 64 in den Osten der Kurstadt prägen nun "entscheidend die Zukunftsfähigkeit der Stadt".

Dass Bad Gandersheim, "wie alle LaGas, von der überregionalen Wahrnehmung durch Medien und Gäste profitiert hat", verstehe sich fast von selbst, so Siegfried Dann. Mit jeder Gartenschau, dass hätten Studien nach den LaGas Bad Essen, Papenburg und Bad Iburg belegt, habe sich "die Aufmerksamkeit für den und die Wertschöpfung am Standort deutlich gesteigert."



Auch das neue Freibad Bad Gandersheim macht den Kurort zukunftsfähig



Die Marina in Bad Essen am Mittellandkanal ist ein städtebauliches Folgeprojekt der LaGa

#### LaGas lohnen

Dies Fazit zieht so auch noch 13 Jahre nach der LaGa Bad Essen im Osnabrücker Land Günter Harmeyer, der damalige Bürgermeister der Gemeinde auf einer Tagung der FLN in Bad Gandersheim am 29. August 2023: "Bad Essen profitiert noch immer vom neu gestalteten Kurpark, dessen Pflege durch den erwirtschafteten Überschuss der LaGa sogar bis Ende 2021 finanziert war."

Touristisch attraktiv seien bis heute die architektonisch einzigartige, neue SoleArena, die als Inhalationsgradierwerk zum Kurangebot des Solebades "identitätsstiftend beiträgt" und die neue Aussichtsplattform Himmelsterrasse am Waldrand. "Bad Essen ist seither überregional bekannt und die Stimmung in der Bevölkerung ist nach wie vor positiv", berichtete Harmeyer.

#### Förderung

Es ist sinnvoll, das wurde bei der Tagung der FLN 2023 in Bad Gandersheim ebenfalls deutlich, intensiv und strukturiert Fördermittel für die unterschiedlichen Projekte "Grüner Stadtentwicklung" zu erschließen, wenn eine Kommune beabsichtigt, sich um die Durchführung einer LaGa zu bewerben. Das Land Niedersachsen stellt für die Ausrichtung der LaGa 2026 in Bad Nenndorf bis zu fünf Millionen Euro Förderung für den Investitionshaushalt und bis zu einer Million Euro für den Durchführungshaushalt zur Verfügung. Möglich ist auch, ein LaGa-Konzept mit weiteren investiven Projekten zu verknüpfen, die dem Standort nachhaltig zugutekommen. So wurde beispielsweise in Papenburg 2014 eine lang geplante Umgehungsstraße gefördert und Bad Essen erhielt im Nachgang zur LaGa Fördermittel für eine Marina und ein neues Quartier am Mittellandkanal.

## schule, kultur und sport

## Zur Situation der (kommunalen) Archive in Niedersachsen

### Ein nüchterner und hoffentlich aufrüttelnder Blick in die Fläche

VON DR. SUSANNE TAUSS

#### Handeln und Planen ohne Vergangenheit?

Woher? Wohin? So ließe sich kurz und knapp zusammenfassen, was Orientierung heißt. Und zwar weniger im Raum als in der Zeit: Was wurde, sagen wir 2018 oder 1987, für die Jugendpflege, was zum Osterfeuer entschieden, welche Bäume wurden warum auf öffentlichen Flächen gefällt? Gab es 2020 noch eine KZ-Überlebende? Gab es zu Thema X eine vertragliche Verpflichtung gegenüber Stadt Y? Und bleiben wir weiter in der Phantasie: Heimatforscher oder Wissenschaftlerinnen möchten sich im Jahr 2035 mit Gemeinde P. oder Stadt M. befassen, eine Chronik schreiben, über den Ort und seine Verwaltungsgeschichte, oder auch den örtlichen Alltag erforschen. Worauf

stoßen sie dann? Auf digitales Datenmaterial, das nicht mehr aufgerufen werden kann, weil die Software veraltet ist? Auf verschimmelte Leitzordner? Oder auf gar nichts dergleichen? Weil irgendjemand sich vage erinnert, dass 2024

> alles entsorgt wurde? Und was macht eine Stadt, wenn sie rechtsrelevante Informationen für Bürger, denen gegenüber sie in der Bringschuld ist, nicht mehr zur Verfügung hat? Was macht eine Gemeindeverwaltung, wenn sie der Beweispflicht gegenüber der Kommunalaufsicht nicht mehr nachkommen kann? Nicht zu vergessen, die Archivierung von Meldeunterlagen neben den Standesamtsregistern: Diese dienen schließlich der Wahrung rechtlicher Interessen der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger. Doch was, wenn wir die Grundlagen dieses Tuns und Entscheidens nicht mehr rekonstruieren können, weil sie nicht mehr greifbar sind? Hätten wir dann nicht ein Problem? Und zwar ein Problem zukünftiger Orientierung – bezüglich Rechtssicherheit, bezüglich politischer Verstrickung oder nachvollziehbaren Verwaltungshandelns? Ein Problem der Orientierung in der Kommune? In der Welt?

### "Archive sind das Gedächtnis der Gesellschaft und zugleich Dienstleister ihrer Träger."

(Dr. Cornelia Regin im Anschreiben zur Göttinger Erklärung des VNA vom 19.9.2019)



#### Gemeinsam das Thema Archive anpacken

Das klingt nach Dystopie, kann aber im schlimmsten Fall tatsächlich eintreten, sofern wir in Niedersachsen nicht alle gemeinsam – allen voran die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Landkreise – schnellstens umsteuern. Als Partner steht dafür neben dem Niedersächsischen Landesarchiv (NLA), dem Verband niedersächsischer Archivarinnen und Archivare (VNA) sowie der Niedersächsischen Staatskanzlei auch die Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN) den Kommunen zur Seite. Denn sie widmen sich schon seit mehreren Jahren gemeinsam intensiv der Frage nach der Situation der Archive in Niedersachsen.

Sowohl der VNA als auch ALLviN haben das Thema bereits mehrfach in Diskussionsforen, Positionspapieren oder Brandbriefen angesprochen. Jede dieser Aktionen für sich genommen hätte aufrütteln müssen. Warum diese Reaktion ausblieb, mag unter anderem an den Corona-Jahren gelegen haben; doch das Problem an sich reicht deutlich weiter zurück. Zudem steht in vielen Kommunen das Thema "Archiv" offensichtlich nicht ganz oben auf der Prioritätenliste. Die politischen und finanziellen Herausforderungen, mit denen Kommunen in Niedersachsen täglich konfrontiert sind, sind schließlich nicht banal. Aber wo und wie wird eigentlich genau diese Situation für kommende Generationen einmal abgebildet sein? In Sitzungsunterlagen, Protokollen, Organigrammen, Haushaltsplänen, Rechtsgutachten, Schriftwechseln, Mailverkehr – um nur die Spitze des Eisbergs zu nennen? Wo bleibt dies alles? Wie wird dokumentiert, womit die Verwaltung und die Politik in diesem oder kommenden Jahren zu kämpfen haben? Es gibt nur einen einzigen Ort dafür: ein geordnetes, zugängliches, gut strukturiertes Archiv.

#### Diskrepanz gesetzlicher Auftrag - Wirklichkeit

Dass dies so sein muss, ist gesetzlich verankert: Das Niedersächsische Archivgesetz regelt, dass öffentliche Archive 1. Verwaltungshandeln dauerhaft nachvollziehbar machen und der Rechtssicherheit sowohl ihrer Träger als auch der



Dr. Susanne Tauss ist Geschäftsführerin des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e.V. und war 2022/2023 turnusgemäß Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN).

Bürgerinnen und Bürger dienen müssen, indem sie 2. mit ihren Quellen das Schicksal Einzelner und der Kommune sowie gesellschaftliche Veränderungsprozesse dokumentieren und hierzu auch den öffentlichen Zugang gewährleisten müssen.

Fakt ist jedoch: Die kommunale Archivlandschaft in Niedersachsen ist ausgesprochen heterogen. Neben wenigen etablierten und mit hauptamtlichem Personal besetzten Kommunalarchiven unterhalten viele Kommunen überhaupt kein oder zumindest kein von Fachpersonal geführtes Archiv. In Zahlen ausgedrückt: Etwa 40 Prozent der niedersächsischen Kommunen werden archivalisch nicht betreut und können keine Auskunft geben. Ein ausgesprochen großer Teil niedersächsischer Kommunen kommt also seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nach. Hier fehlen sowohl fachlich





qualifiziertes Personal als auch entsprechende Schulungsangebote.

Diese erschütternde Bilanz gilt es dringend zu überwinden. Es geht schließlich um nichts Geringeres, als das kommunale Gedächtnis in Niedersachsen zu retten!

#### Brennende Themen - Archivierung analog und digital

Denn: Der Schutz papierner archivalischer Quellen für die Nachwelt ist mangels erforderlicher Lagermöglichkeiten, Finanzmittel und Personal nicht flächendeckend gewährleistet. Das andere brennende und stündlich akuter werdende Problem ist – über die Bewahrung und das Vorhalten

analoger Quellen hinaus – die digitale Aktenablage und deren Langzeitsicherung. Nur wenn Letzteres gewährleistet ist, kann auch im Digitalen Rechtssicherheit garantiert und Informationsverlusten vorgebeugt werden. Zudem erwarten Nutzerinnen und Nutzer zunehmend, auf Archivgut in digitaler Form zugreifen zu können.

Die Dringlichkeit dieser Aufgabe liegt also auf der Hand. Welch große finanzielle, technische und personelle Herausforderungen dies für niedersächsische Archive bzw. Kommunen bedeutet, muss nicht eigens betont werden. Ihre Bewältigung kann daher nur in konzertierter Form, also im landesweiten Austausch, in landesweiten Strukturen und in landesweiter Abstimmung gelingen.

Denn: Nur gemeinsam mit den Kommunen kann verhindert werden, dass kommende Generationen mit einem Gedächtnisverlust unabsehbaren Ausmaßes konfrontiert sein werden. Dies können wir uns nicht leisten. Wir brauchen Optionen der konkreten Rückversicherung, der Verortung, brauchen Korrektive – nicht zuletzt auch gegen monokausale Geschichtsbilder.

### Welche Richtung ist also einzuschlagen?

Was konkret ist also für ein Archiv zu leisten, damit es seinen Auftrag tatsächlich erfüllen kann? Hier einige Stichworte:

- Sichtung, Bewertung und Aussonderung des papiernen wie auch digitalen Materials,
- nachhaltige, sichere Bewahrung von Archivbeständen u. a. bezüglich Reinigung, Schutz vor Schädlingsbefall, Verpackung und Entmetallisierung, digitale Langzeitarchivierung auf verlässlichen, aktuell gehaltenen Systemen, entsprechendes Schnittstellenmanagement nach internationalen Standards,
- Schaffung von Zugänglichkeit in Form von Erfassung und Findbuch, von digitaler Abrufbarkeit,
- kundenorientierte Benutzung im Rahmen von Auskunft, Betreuung sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- stetige Weiterqualifizierung des Personals.

#### Das Rad muss nicht neu erfunden werden

All dies können gerade kleinere Kommunen nicht alleine stemmen. Zumeist fehlen personelle, finanzielle und räumliche Ausstattung sowie fachliche Unterstützung in der täglichen Arbeit-sofern ein kommunales Archiv überhaupt existiert.

Es bedarf daher, wie gesagt, der landesweiten Vernetzung und des Impulses für einen erfolgsversprechenden Prozess mit klaren Zielen und Strukturen. Hier hat die Niedersächsische Staatskanzlei im November 2023 durch Einladung von NLA-, ALLviN-, VNA- und KSV-Vertreter:innen einen ersten Aufschlag gemacht.

In mehreren deutschen Bundesländern unterstützen spezialisierte Archivberatungsstellen bei der Bewältigung der archivischen Fachaufgaben. Vorbilder sind beispielsweise Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Dort ist es bereits gelungen, in gemeinsamem Schulterschluss unterschiedlicher Archivträger effiziente und erfolgreiche Lösungen zu entwickeln. Dergleichen ist auch für die niedersächsische Archivlandschaft längst überfällig, wenn ein massiver gesellschaftlicher Gedächtnisverlust verhindert werden soll.

Für Niedersachsen bestünde das beste Vorbild, um die fachliche Kompetenz insbesondere in Archiven in kommunaler Trägerschaft zu fördern, in gemeinsamen Beratungsstrukturen nach dem Modell in Nordrhein-Westfalen. Nach dortigem Muster wäre es dringend ratsam,

- 1. Beratungsstellen für Kommunal- und Privatarchive einzurichten,
- 2. eine Förderkulisse für Projekte im Bereich von Archiven zu schaffen,
- 3. klare Kommunikationsstrukturen zu etablieren,
- 4. Notfallverbünde einzurichten
- 5. sowie eine landesweite Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu etablieren.

Nur so kann ein dringend erforderlicher landesweiter Prozess angestoßen werden und in den Kommunen selbst nachhaltig für das Thema sensibilisiert und zu weiterem Handeln angestoßen werden. ALLviN plädiert daher – unisono mit dem NLA, dem VNA und flankiert von der Staatskanzlei – für ein zügiges gemeinsames Vorgehen.

Lassen wir es nicht soweit kommen, dass Niedersachsen auf kommunaler Ebene die Bewahrung seines Gedächtnisses verpasst. Spätere Generationen würden das empfindlich zu spüren bekommen. Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft unseres Wissens sichern. Lassen Sie uns ins Gespräch kommen und gemeinsam Strategien entwickeln und konkrete Handlungsoptionen ausloten. ALLviN, NLA und VNA stehen als Partner der kommunalen Spitzenverbände bereit. Noch ist es (fast) nicht zu spät.

## jugend, soziales und gesundheit

## Schulassistenz als Leistung nach SGB VIII und SGB IX im Poolsystem

VON MARINA KARNATZ

Seit dem Schuljahr 2013/14 sind die öffentlichen Schulen Niedersachsens verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zum Unterricht zu ermöglichen. Somit ist es in erster Linie Aufgabe der Schule dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder und Jugendlichen — unabhängig von ihren Fähigkeiten — am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen teilnehmen können¹.



Marina Karnatz ist Referentin beim Niedersächsischen Städtetag

Um die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicherzustellen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen darüber hinaus Schulassistenten/Schulbegleiter nach § 35a SGB VIII (bei seelischen Behinderungen) oder nach § 112 Abs.4 SGB IX (geistig und/oder Körperlich behinderte Kinder) eingesetzt werden. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch die Kommunen. Die Gewährung der Eingliederungshilfe (EGH) – und Jugendhilfeträger (JH) für Kinder und Jugendliche für Schulassistenz ist jedoch aus rechtlicher Sicht nur nachrangig möglich (§ 91 SGB IX und § 10 SGB VIII). Trotz des sozialrechtlichen Nachranggrundsatzes kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die Kommunen stets leistungsverpflichtet sind, wenn – wie in Niedersachsen – das Landesschulrecht keine individuellen Leistungsansprüche vorsieht. Die "inklusive Schule" wird somit von den Jugendund Eingliederungshilfeträgern "mitfinanziert".

#### Entwicklung der Zahlen (Anzahl der Schulassistenzen und Ausgaben)

Seit Einführung der Inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/2014 steigen die Zahlen der Schulassistenzen sowohl im Bereich des SGB VIII als auch im Bereich des SGB IX enorm an. Nach den letzten Erhebungen der Geschäftsstelle² liegt die Anzahl der SGB VIII und SGB IX Schulassistenzen für das Schuljahr 2021/2022 bei fast 3000³ allein im städtischen Bereich. Die Anzahl der Schulassistenten ist im Jahr 2022 im Vergleich zu 2018 im städtischen Bereich um etwa

- 1 Siehe auch § 4 des Nds. Schulgesetzes.
- 2 An der letzten Umfrage haben zwei kreisfreie Städte und zwei Jugendhilfeträger nicht teilgenommen.
- Bei allen Erhebungen sind die städtischen Daten und die Daten der Region Hannover enthalten. Die Daten der Landkreise sind in diesen Daten nicht enthalten.

136 Prozent angestiegen. Die Ausgaben dafür betragen für den städtischen Bereich im Schuljahr 2021/2022 im SGB VIII rund 42 Millionen Euro und im SGB IX rund 47 Millionen Euro. Die Ausgaben für die Schulassistenten sind somit im Jahr 2022 im städtischen Bereich im Vergleich zu 2018 um 178 Prozent angewachsen.

#### **Pooling als Instrument**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde das sogenannte Pooling in § 112 Abs. 4 SGB IX verankert. Hier geht es darum, dass mehrere Kinder von einer Schulassistenz gemeinsam betreut werden, soweit es für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und von ihnen gewünscht wird. Mit der Einführung dieser Regelung wurde eine Forderung der Kostenträger aufgegriffen, die damit die Erwartung verbunden haben, auf diesem Weg den Kostenanstieg durch eine Bündelung der Hilfen begrenzen zu können. Es sprechen aber auch fachliche Gründe für eine strukturelle Stärkung des Systems der inklusiven Schule anstelle von Einzelfallhilfen. Seitdem bemühen sich die Kommunen, auf dieser Grundlage Schulen beziehungsweise Schulklassen durch Pooling-Modelle strukturell zu stärken.

Eine Pool-Lösung ist jedoch trotz der Bemühungen seitens der Kommunen nicht immer möglich. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Die Schülerinnen und Schüler mit Eingliederungshilfebedarf befinden sich in unterschiedlichen Schulen / Klassen / Jahrgängen
- Schwere, Art oder Individualität des Hilfebedarfes lassen eine Poollösung nicht zu
- Ablehnung durch die Eltern usw.

Dennoch setzen sich die Kommunen stets für die Schaffung der Poollösungen ein, soweit es rechtlich möglich und von den Betroffenen gewünscht ist.

Nach den aktuellen Entwicklungen lassen sich derzeit drei Modelle von Pool-Lösungen beschreiben:

- Zusammenführung von Einzelhilfen, Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX: Hier wird versucht, mehrere als Individualhilfen gewährte Schulbegleitungen in der Person eines Schulbegleiters zusammenzulegen. Sofern der/ die Schulbegleiter: in gleichwohl in geeigneter Weise den verschiedenen Hilfebedarfen der jeweiligen Schüler: innen gerecht wird, erscheint dies grundsätzlich zulässig, hängt jedoch entscheidend von dem Einverständnis der Hilfeberechtigten ab. Im Übrigen ist diese Zusammenlegung jedoch ohne echte infrastrukturelle Wirkung, da sich die Unterstützung des Schulbegleiters auch dann auf die Schüler:innen mit dem Individualhilfeanspruch konzentrieren wird (kein klassenweiter Einsatz).
- Als Infrastrukturangebot der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX: Bei diesem Modell entwickeln und finanzieren Jugend- und/oder Sozialhilfeträger ein Infrastrukturangebot, mit dem die Hilfebedarfe der jungen Menschen mit Behinderung zur Gewährleistung ihrer schulischen Teilhabe zunächst strukturell erfüllt werden.
- Als schulische Infrastrukturangebote: als Beispiel kann hier das Modell "Schulische Assistenzkräfte"4 in Schleswig-Holstein aufgeführt werden – hier werden unterstützende Fachkräfte für die Lehrer:innen seitens des Schulsystems zur Verfügung gestellt und durch das Land finanziert. Die Primärverantwortung liegt bei der Schule und die Schulassistenzen/Schulbegleiter sind nicht durch die Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe zu finanzieren.

Dieses Angebot beruht nicht auf festgestellten Unterstützungsansprüchen von einzelnen Schüler:innen, sondern steht als flankierendes Angebot für eine ganze Lerngruppe beziehungsweise Klasse zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die Hilfeberechtigten hier nur insofern auf die Inanspruchnahme des Pool-Modells verwiesen werden dürfen, wie dieses den individuellen Hilfebedarf des jeweiligen jungen Menschen tatsächlich deckt. Besteht jedoch neben oder über das vorgehaltene Infrastrukturangebot hinaus weiterer Hilfebedarf, besteht der individuelle Rechtsanspruch des jungen Menschen fort und ist wiederum durch die Gewährung einer individuellen Eingliederungshilfe aus den SGB VIII und IX zu erfüllen.

Eine ähnliche Lösung würden wir uns seitens des Landes Niedersachsen wünschen. Durch ihre Tätigkeit stützen die Schulassistenten das System der Inklusiven Schule und unterstützen die Klassen strukturell. Aus kommunaler Sicht müssen die Schulassistenten in das System der Schule überführt werden. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre, wenn das Land sich an der Finanzierung der Schulassistenzen im entsprechenden bedarfsdeckenden Umfang beteiligen würde.

Dazu sind weitere Gespräche in erster Linie mit dem Niedersächsischen Sozial- und Kultusministerium geplant.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/inklusive\_schule/schulassistenz.html Die Fördermittel des Landes betragen aktuell rund 17,0 Millionen Euro. Mit diesen Mitteln werden derzeit 354 Schulische Assistenzkräfte finanziert, die beim Land Schleswig-Holstein angestellt sind, sowie rund 290 Kräfte, die von den Schulträgern selbst oder über freie Träger beschäftigt werden.

### Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Kultusministerin Hamburg hat mit Datum vom 22. Januar 2024 in einem Schreiben an alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zum aktuellen Stand der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter informiert. Insbesondere wird dabei über den Sachstand zu den Kernpunkten

- Betrieb der Ganztagsbetreuung
- Ferienbetreuung
- Förderrichtlinie Investitionsprogramm
- FAQ zum Thema Ganztagsbetreuung

berichtet. Im Wortlaut informiert die Ministerin wie folgt:

#### Umsetzung des Rechtanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (kurz: Rechtsanspruch) wurde auf Bundesebene für die Zeit ab August 2026 aufsteigend beschlossen. Diese Aufgabe ist für Land und Kommunen anspruchsvoll und herausfordernd. Daher möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen: Die Umsetzung kann nur in einem schrittweisen Prozess und in enger Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen erfolgen! Deshalb befinden sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land seit meinem Amtsantritt im intensiven Austausch zu dieser Thematik und klären in regelmäßigen Treffen die bei der Umsetzung auftretenden und offenen Fragen. Da auch auf kommunaler Ebene noch viele Fragen bestehen, sind wir übereingekommen, dass ich Sie mit einem Brief über den aktuellen Sachstand der Gespräche informiere.

Wie Sie wissen, werden in Niedersachsen bereits rund 70 Prozent aller öffentlichen allgemein bildenden Grundschulen als Ganztagsschule geführt. Dieser Wert steigt seit Jahren von Schuljahr zu Schuljahr kontinuierlich an. Das heißt, viele von Ihnen haben sich als Schulträger schon mit einem erheblichen Einsatz von Mitteln sowohl im investiven als auch im personellen Bereich auf den Weg zur Ganztagsgrundschule gemacht. Mit den Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung dieser Schulen leistet das Land bereits heute einen erheblichen Beitrag für die vor Ort entstandenen Konzepte und hat für viele Schulen den Weg zur Ganztagsgrundschule geebnet. Der Ausbaustand in den einzelnen Regionen ist dabei im Flächenland Niedersachsen genauso unterschiedlich wie die konkrete Ausgestaltung vor Ort. Dennoch können wir – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – nicht zuletzt auch dank Ihrer Kraftanstrengungen vor Ort auf ein sehr gut gewachsenes System aufbauen.

Aus diesem Grund hat sich die Landesregierung in Kenntnis der auch weiterhin bundesrechtlich bestehenden Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dafür entschieden, die schwerpunktmäßige Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die Ganztagsgrundschulen anzubieten und hierfür als Land die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß der bisherigen Systematik zur Verfügung zu stellen. Inwiefern Tageseinrichtungen wie beispielsweise Horte als Alternative und/oder Ergänzung bei Ihnen bestehen bleiben beziehungsweise ausgebaut werden sollen, bestimmen letztlich weiterhin Sie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort. Eine gesonderte Förderung wird es hierfür nicht geben, die bereits bestehende Unterstützung wird allerdings in der bisherigen Systematik fortgesetzt. Die schwerpunktmäßige Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die Ganztagsschulen ist somit ein Angebot des Landes zur Unterstützung des Rechtsanspruchs in Niedersachsen, das nur greift, wenn die kreis-/regionsangehörigen Kommunen ihre Grundschulen freiwillig in Ganztagsschulen umwandeln. Als Vertreterin der Landesregierung hoffe ich, dass dieses Angebot großflächig genutzt wird.

### Ganztagsbetreuung - Betrieb

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Insofern legen wir hierauf den Fokus, ermöglichen Ihnen aber auch, andere Wege zu gehen. Die Einrichtung der Ganztagsgrundschule kann der Schulträger beantragen und somit entscheiden Sie vor Ort über das für Sie richtige Angebot. Da ich des Öfteren gefragt werde, ob der Rechtsanspruch Sie zwingt, jede Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule umzubauen, ist es mir wichtig klarzustellen, dass dies nicht der Fall sein wird. Es ist lediglich verpflichtend, den Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu machen, aber das kann auch schwerpunktmäßig an einer einzelnen Grundschule vor Ort erfolgen, wenn dies sinnvoll und gewünscht ist.

Weiterhin besteht kein Zweifel daran, dass derzeitige Ganztagsschulangebote in bekannter Form auch zukünftig bestehen bleiben sollen. Wir werden die Regelungen in der gewohnten Praxis erhalten. Um den Rechtsanspruch im Umfang von jeweils acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche erfüllen zu können, bedarf es hier jedoch gegebenenfalls einer Ausweitung der Zeiten und Angebote. Wir werden unsere finanziellen Ressourcen entsprechend anpassen.

Auf der Grundlage der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird das Land wie bisher auch zukünftig den Schulen die notwendigen personellen beziehungsweise finanziellen Ressourcen bedarfsgerecht entsprechend der bisherigen Systematik zur Verfügung stellen – ausgeweitet auf den Umfang des Rechtsanspruchs. Hierfür planen wir, wenn sich dieser erstmals auf die Jahrgänge 1-4 erstreckt, jährlich mindestens 258 Millionen Euro zusätzlich ein.

Dabei erhalten die Schulen auch weiterhin die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen Stunden ganz oder teilweise in ein Budget umzuwandeln (Kapitalisierung von Lehrerstunden) und so den Einsatz von pädagogischen Fachkräften oder von Kooperationspartnern im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten in der Ganztagsschule zu ermöglichen beziehungsweise sicherzustellen. Dies kann gerade mit Blick auf den Fachkräftemangel eine hilfreiche Option sein. Auch zukünftig wird es seitens des Landes keine Vorgaben im Hinblick auf über die Zeiten der Ganztagsschule hinausgehende Angebote wie beispielsweise eine Früh- und/oder Spätbetreuung geben. Diese sind weiterhin freiwillige Angebote der Kommunen.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle demnach feststellen: Wir bauen in Niedersachsen grundsätzlich auf bereits vorhandene und sehr erfolgreiche Strukturen auf, werden aber unsere Landesregelungen und Ressourcen für die Ganztagsgrundschule auf acht Stunden an fünf Werktagen die Woche ausweiten. Bestehende Systeme und Konzepte können fortgesetzt werden und müssen ggf. ausgeweitet werden. Kooperationen bleiben möglich. Schulen, die sich neu auf den Weg machen, können sich an heutigen Konzepten anderer Schulen orientieren. Eine Schulbauberatung sowie fachliche Beratung stehen Ihnen und der Schule im jeweils zuständigen regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) bei Bedarf zur Verfügung. Das Angebot wird für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten, die sich für dieses Angebot anmelden, es besteht keine Pflicht, es pauschal für alle vorzuhalten.

Einige Ergänzungen werden die bestehenden und etablierten Möglichkeiten dennoch erweitern. So soll den Schulen zukünftig an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot eine flexiblere Gestaltung der Abholzeiten erlasskonform ermöglicht werden. Damit wird dem Wunsch vieler Schulleitungen, Eltern und Erziehungsberechtigter Rechnung getragen und zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt.

#### Ferienbetreuung

Während der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung innerhalb der Schulzeit in der Ganztagsgrundschule umgesetzt werden kann, obliegt die Ferienbetreuung weiterhin den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und wird nicht von der Schule organisiert und angeboten. Allerdings wird die bewährte Kooperation mit dem Schulträger auch hier fortgeführt und weiter ausgebaut: Vor Ort haben die Grundschulen bereits heute mit großem Engagement und in Absprache mit den Schulträgern die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zu den Ferienangeboten unterstützt. Diese etablierte Praxis, zum Beispiel der Aushang von Hinweisen auf die Ferienangebote, die Unterstützung bei der Eintragung in die Anmeldelisten und die direkte Abfrage der Erziehungsberechtigten bei der Abfrage zur Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes soll auch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs an allen Grundschulen fortgeführt und ausgeweitet werden. Zudem wollen wir die Möglichkeit einräumen, auf die guten Erfahrungen von trilateralen Verträgen zurückzugreifen und den Kommunen offenhalten, das Ferienbetreuungsangebot weiterhin bei dem gleichen Kooperationspartner zu buchen. Dies könnte Kontinuität sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für den bisher tätigen Kooperationspartner und seine Angestellten ermöglichen. Auch das Schulgebäude, welches dem Schulträger gehört, kann in Ferienzeiten genutzt werden, allerdings ohne das Schulpersonal hierfür in die Verantwortung zu nehmen.

Derzeit führen Bund und Länder noch immer Gespräche zu der Frage, was unter einem rechtsanspruchserfüllenden Ferienangebot zu verstehen ist. Gleichzeitig erörtert mein Haus gemeinsam mit den Vertretungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (AG KSV), wie ein solches Angebot praxistauglich vorgehalten werden kann. Der Abschluss trilateraler Verträge wäre dafür auf jeden Fall eine mögliche Variante. Zu anderen Möglichkeiten und Verfahren werden wir Sie ebenso wie Ihre Verbände weiterhin informieren. Wir werden die vierwöchige Schließzeit in den Ferien landesrechtlich regeln und Ihnen hierbei ermöglichen, vor Ort flexible Schließzeiten festzulegen. Analog zum Rechtsanspruch während der Schulzeiten besteht auch während der Ferienzeiten kein konkreter Anspruch auf die Betreuung an einer bestimmten Grundschule. Ein Ferienangebot kann auch an einer einzelnen Grundschule oder an einem anderen Ort zentral eingerichtet werden. Schülerbeförderung muss während der Ferienbetreuung nicht gewährleistet werden.

### Investitionsprogramm

Abschließend möchte ich Sie gerne noch über den aktuellen Stand bezüglich des anstehenden Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau informieren:

Wie Sie sicher wissen, gewährt der Bund den Ländern im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztag) Finanzhilfen aus einem Sondervermögen in Höhe von insgesamt 2,75 Milliarden Euro. Niedersachsen erhält nach dem Königsteiner Schlüssel sowie inkl. der nicht verausgabten Mittel aus dem vorangegangenen sogenannten Beschleunigungsprogramm rund 278 Millionen Euro.

An die länderseitige Umsetzung sind seitens des Bundes enge Vorgaben geknüpft – beispielsweise ist die Art des Zuwendungsverfahrens mittels Förderrichtlinie zwingend vorgeschrieben, auch wenn wir als Land gerne ein einfacheres Verteilverfahren gewählt hätten.

Die niedersächsische Förderrichtlinie regelt alle Einzelheiten, die für Sie als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger von Bedeutung sind. So wurde etwa die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns übernommen, wonach ab dem Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG), also ab 12. Oktober 2021 begonnene Maßnahmen förderfähig wären, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sind und diese den Zuwendungszweck erfüllen.

Das GaFinHG sieht zudem vor, dass sich die Länder beziehungsweise Kommunen mit mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils beteiligen. Um Sie bei den anstehenden Investitionskosten zu unterstützen und einen Beitrag zu leisten, übernimmt das Land den hälftigen Kofinanzierungsanteil und stellt dafür neben den Personalausgaben in den Jahren 2024 bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 55 Millionen Euro zur Verfügung. Die zweite Hälfte des Kofinanzierungsanteils ist durch die jeweilige Kommune zu erbringen. Bei den eingesetzten Mitteln der Kommunen sind die Grundsätze der Zusätzlichkeit zu beachten. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12.10.2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12.10.2021 bis 31.12.2027 betreffen. In Ihrer Finanzplanung hinterlegte Ansätze, die lediglich auf der Grundlage voraussichtlich zu erwartender Förderungen eingerichtet wurden, sind insoweit unproblematisch. Es reicht aus, wenn Sie dies entsprechend erklären. Wir werden alles dafür tun, den damit verbundenen bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Wir haben die Erstellung der Richtlinie und das Verfahren eng mit der AG KSV abgestimmt. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel wird auf Wunsch der Verbände auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 1 bis 4 in den einzelnen Kommunen erfolgen, um hier alle Schulträger zu berücksichtigen. Im Zuge der Veröffentlichung der Förderrichtlinie wird es möglich sein, die genauen Werte der dazugehörigen Anlage zu entnehmen.

Anders als in dem vorangegangenen sogenannten Beschleunigungsprogramm sind die in diesem Investitionsprogramm genannten Fristen deutlich großzügiger ausgelegt. Bei den aufgeführten Fristen handelt es sich um bundesrechtliche Vorgaben, die sich aus der o.g. Verwaltungsvereinbarung II beziehungsweise dem GaFinHG und dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) ergeben. Eine Verlängerung ist allerdings zum aktuellen Zeitpunkt vom Bund nicht vorgesehen. Es ist unser Ziel, Ihnen die über die Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel schnellstmöglich zugänglich zu machen. Das genaue Veröffentlichungsdatum kann ich Ihnen heute noch nicht nennen, allerdings befindet sich die Entwurfsfassung in der finalen Abstimmung mit dem Bund. Es ist somit davon auszugehen, dass die Veröffentlichung sehr zeitnah erfolgen wird. Auch haben wir mit Ihren Verbänden verabredet, dass wir uns auf Bundesebene gemeinsam für die Bereitstellung weiterer Mittel einsetzen werden. Hierzu bleibe ich mit den Kommunalen Spitzenverbänden ebenfalls im Austausch.

Wie eingangs bereits beschrieben, gehen mit dem Umsetzungsprozess des Rechtsanspruchs selbstverständlich auch Herausforderungen einher. So reden wir auch mit den Landesverbänden der Anbietenden der Ganztagsangebote, um auch hier Fragen zu klären, wie etwa die Qualifizierung und Gewinnung von Personal für die Betreuungsangebote. Ich weiß, dass diese Frage auch Sie vor Ort sehr beschäftigt.

Wir sind alle gefordert, kreative Lösungen zu finden und insbesondere auch zu Beginn Übergangsregelungen für gangbare Möglichkeiten und Wege zu entwickeln. Deshalb wird das Land wie bislang den bewährten Austausch mit der AG KSV fortsetzen, um bei der Bearbeitung der noch offenen Themen auch Ihre Perspektive frühzeitig und angemessen berücksichtigen zu können. Auf die Beratungsangebote der RLSB habe ich Sie bereits aufmerksam gemacht.

Abschließend möchte ich gerne noch einmal auf unsere FAQ hinweisen, die selbstverständlich laufend erweitert und aktualisiert werden. Sie finden alle im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch häufig gestellten Fragen unter nachstehendem Link: https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/rechtsanspruch

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement vor Ort und werde mich auch weiter auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, den Prozess zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung eng zu begleiten und meinen Beitrag dazu zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen Julia Willie Hamburg



Das NKlimaG verpflichtet die niedersächsischen Mittel- und Oberzentren seit Jahresanfang zur Kommunalen Wärmeplanung. Für alle weiteren Kommunen wird dieses in nächster Zeit ebenfalls zu Pflicht, weil das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) die Länder verpflichtet, dieses landesrechtlich zu regeln. Alle Gebäude sollen in Zukunft ohne die Verbrennung fossiler Rohstoffe wie Kohle, Öl und Erdgas beheizt werden. Deshalb ist als Teil jeder Wärmeplanung zu prüfen, wo die Wärme künftig herkommen soll. Hierfür sind sehr individuell die Potenziale in jeder Kommune zu untersuchen.

Abwärme- und Wärmequellen wie Fließgewässer, Abwassersysteme und Kläranlagen sowie industrielle Hochtemperaturprozesse sind dabei genauso zu betrachten wie eine mögliche Wärmeerzeugung aus Wasserstoff oder Biogas. Weiter stellen sich Kommunen und kommunale Unternehmen die Frage, wie für die komplexer werdenden technologischen Lösungen mit Hilfe digitaler Hilfsmittel transparenter, nachhaltiger und übersichtlicher geplant werden kann.

Mit der ganztägigen Fachtagung in Wolfsburg wollen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), die Stadt Wolfsburg und der Niedersächsische Städtetag (NST) zum Wissenstransfer beitragen und laden gemeinsam Führungs- und Fachkräfte der Kommunen und der kommunalen Unternehmen für den 30. Mai 2024 nach Wolfsburg ein.

Nach der Begrüßung durch Wolfsburgs Dezernenten für Digitales und Wirtschaft Jens Hofschröer sowie KEAN-Geschäftsführer Daniel Farnung und NST-Projektleiter Uwe Sternbeck wird Energie- und Klimaschutzminister Christian Meyer die Perspektiven erneuerbarer Wärmeversorgung in Niedersachsen aufzeigen.

Führungs- und Fachkräfte der Kommunen und kommunalen Unternehmen werden in Vorträgen und einer Podiumsdiskussion darüber informiert, welche Chancen Wasserstoff für die Wärmeversorgung der Zukunft bietet und an welche Grenzen dieser Energieträger stößt. Nachmittags werden drei parallele Foren über die Rolle von Wasserstoff im Energiesystem unter besonderer Berücksichtigung des Wärmesektors, Optimale Nutzung von Abwärme aus Gewässern und kommunalen Abwassernetzen/Kläranlagen sowie zu Potenzialen von digitalen Zwillingen für die Kommunale Wärmeplanung angeboten. Abgeschlossen wird die Tagung durch Kurzberichte aus den Foren. Möglichkeiten für den direkten Austausch mit den Referentinnen und Referenten sowie unter den Teilnehmenden wird sowohl mittags als auch im Anschluss an die Foren durch Pausen zum Netzwerken geboten.

Die Veranstalter werden Kommunen und kommunalen Unternehmen über ihre Informationsmedien direkt einladen. Anmeldungen sind auch schon jetzt mit einer E-Mail an https://www.nst.de/FachtagungWob2024 möglich.

## Die Wärmewende im Quartier planen und gestalten

VON DR. GEORG K. SCHUCHARDT UND UWE STERNBECK

In einer Online-Veranstaltung des Niedersächsischen Städtetags (NST) und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) wurden Möglichkeiten einer Wärmewende und digitalen planerischen Gestaltung von Quartieren beleuchtet.

Im Kontext der Energie- und Wärmewende muss die Wärmeversorgung von Gebäuden bis 2045 vollständig klimaneutral erfolgen. Angesichts der bisher primär fossilen Wärmeversorgung – rund 90 Prozent der Wärmeanwendungen in Niedersachsen werden mit Öl und Gas gedeckt – wird die Größe der Herausforderung offensichtlich. Vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen seit dem 1.1.2024 insgesamt 95 Mittel- und Oberzentren zur Durchführung einer Kommunalen Wärmeplanung (KWP) verpflichtet. Ferner werden zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) zeitnah auch alle anderen Kommunen in Niedersachsen zur KWP durch Anpassungen des Landesrechts verpflichtet werden.

#### Wärmewende zielgerichtet anstoßen ...

Patrick Nestler (KEAN) hat hierzu die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Wärmeplanung in Niedersachsen und im Bund erläutert sowie die Verzahnung dieser Gesetze mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) umrissen. Zentraler Aspekt der KWP ist dabei, dass diese ein stra-

tegisches Instrument zur Gestaltung der Wärmewende ist. Daher grenzt Sie sich in der notwendigen Detailtiefe klar gegenüber Umsetzungsplanungen (z.B. für Wärmenetze) oder Detailplanungen (z.B. auf Gebäudeebene) ab. Vielmehr soll mit der KWP eine Basis geschaffen werden, um genau solche weitergehenden Planungen und Schritte zielgerichtet in Teilbereichen des kommunalen Gebiets anzustoßen. Durch die KWP wird deutlich, wo die Wärmewende gezielt vorangetrieben werden sollte, weil dort die größten Energie- und Treibhausgaseinsparungen erreicht werden können. In diesem Zusammenhang wurde auch auf derzeitig verfügbare Fördermöglichkeiten sowie Unterstützungsangebote der KEAN eingegangen.

### ... Effizienzmaßnahmen umsetzen ...

Im Fortgang der Veranstaltung wurde dann für einen ebensolchen Teilbereich einer Kommune ein integriertes energetisches Quartierskonzept für die Altstadt in Stade vorgestellt. Im Rahmen dieser Umsetzungsplanung wurden einerseits Effizienzpotenziale im teils historischen Gebäudebestand, andererseits die verfügbaren nachhaltigen Wärmequellen näher betrachtet. Ferner wurde gezeigt, wie diese Wärmequellen durch einen sukzessiven Ausbau eines Fernwärmenetzes den jeweiligen Abnehmern zur Verfügung gestellt werden können. Im Ergebnis berichtete Matthias Müller (Stabstelle Stade 2040 der Hansestadt Stade), dass es ein Energiemix aus verschiedenen Quellen sein wird, der die Dekarbonisierung der Altstadt sicherstellt.

Anfangs werden dabei in erster Linie noch höher temperierte Wärmequellen (Biogas-BHKWs, Pelletkessel) zum Einsatz kommen, die dann immer mehr durch niedertemperierte Wärmequellen (Umweltwärme aus dem Erdreich oder Fließgewässern) verdrängt werden. Dies wird durch fortschreitende Sanierungstätigkeiten und dadurch sinkende Temperaturanforderungen unterstützt und federt gleichzeitig Risiken einer absehbaren Nutzungskonkurrenz für hochtemperierte Wärmepotenziale (Stichwort Prozesswärmebedarfe der Industrie) ab. Ausblickend soll im Rahmen einer weiterführenden Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung eines Förderantrags für effiziente Wärmenetze (BEW) nicht nur geklärt werden, wie eine möglichst kostengünstige Fernwärmeversorgung gelingen kann, sondern vor allem, wie und unter welchen Voraussetzungen die Integration niedertemperierter Wärmequellen ermöglicht wird.

#### ... nachhaltige Wärme erschließen ...

Zum Beispiel mit Blick auf die Altstadt Stade mit ihrer "Insellage" bieten sich erhebliche, wenngleich bislang ungenutzte niedertemperierte Umweltwärmepotenziale aus Oberflächengewässern an. So könnte die Präsenz des Wassers nicht nur ein Mehrwert für die Lebensqualität, sondern auch für die Wärmewende insgesamt werden. Da in Niedersachsen



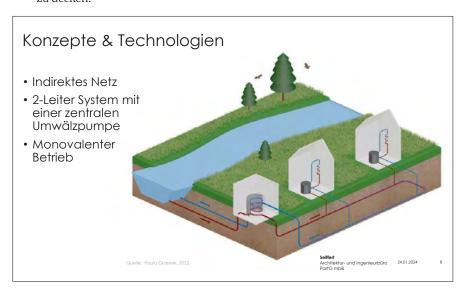
Dr. Georg K. Schuchardt, Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

eine Vielzahl von Siedlungen in der Nähe solcher Gewässer liegen, besteht aus Sicht der KEAN und des NST ein guter Grund, sich mit einer solchen Wärmenutzung auseinanderzusetzen. Hierfür spricht, dass Umweltwärmepotenziale

- aus Flüssen allein ca. 100 TWh Wärme bereitstellen können und somit in etwa den gesamten Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser in Niedersachsen (hinzu kommen dann noch Potenziale aus Seen, künstlichen Wasserstraßen oder der Nordsee)
- aus der (vergleichsweise kleinen) Leine ausreichen würden, um den gesamten Wärmebedarf der Landeshauptstadt zu decken.



Dr. Michael Seiffert vom Architektur- und Ingenieurbüro Seiffert stellte verschiedene Möglichkeiten zur Versorgung einzelner (zumeist größerer) Einzelgebäude aber auch ganzer Quartiere und Städte vor. Grundsätzlich wird die Umweltwärme dabei mittels (Groß-) Wärmepumpen auf die notwendige Nutztemperatur gebracht und in ein Fernwärmenetz oder eine Heizungsanlage eingespeist. Dabei betonte

Seiffert einerseits die ganzjährige Verfügbarkeit dieses Wärmepotenzials, andererseits die Bedeutung der Niedertemperaturfähigkeit angeschlossener Heiz- oder Fernwärmesysteme. Bei der Hebung von Effizienzpotenzialen sind sowohl die Gebäudedämmung, aber auch alle anderen Maßnahmen zur Absenkung der Nutztemperatur zu ergreifen.

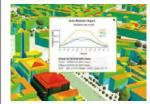
So kann langfristig der angestrebte Umstieg der Fernwärmeversorgung auf niedertemperierte Wärmequellen gelingen. Die gute Nachricht: Eine Absenkung der Nutztemperatur kann durch eine Vielzahl nicht- und geringinvestive Maßnahmen wie dem Einbau großflächigerer Heizkörper oder den hydraulischen Abgleich gelingen. Um einzelne Gebäudebesitzer passgenau beraten zu können bedarf es jedoch eines differenzierten Informations- und Beratungsangebots.

**CITY** & BITS

### **Urbane Datenplattformen**

Digitaler Zwilling, Building Information Modelling (B.I.M) und Automatisation...

#### Analyse des Systems Stadt



Verständnis & Erkenntnis, Durchspielen v. Szenarien

- Flächen- & Potentialanalysen
- Solarkataster
- Hitzeentwicklung / Verschattung
- Energieverbräuche
- Pendler:innenverflechtungen
- Vegetation & Gelände, Hochwasser
- Katastrophenschutz

#### Digitales Planen & Bauen (BIM)



Erst digital planen & nutzen, dann reale Umsetzung: Building Information Modelling

- Visualisierung von Gebäuden &
- Darstellung der Infrastrukturebenen:
  - Untergrund (Tiefbau), Gebäude (Hochbau), Räume, Technik, Ausstattung
- Erfassung v. Rechten & Nutzungen

#### Echtzeitüberwachung & Steuerung



Erfassung und automatisierte Steuerung von Infrastrukturen

- Visualisierung komplexer Systeme wie Mobilität, Wohnen, Umwelt, Energie
- Einsatz für kommunale IoT-Datenplattformen
- Sensoren- & Aktorennetze
- Energiesparsame Übertragungsnetze, z.B. LoRaWAN

#### ... und gemeinsam Erfolge erzielen

Eine umfassende Digitalisierung kann nach dem Vortrag von Christian Mainka, MA der City&Bits GmbH, kommunale Wärmeplanungen unterstützen. Basis für eine umfassende Betrachtung der Energie- und Wärmeversorgung sowie des Wärmeverbrauchs ist zunächst die Erhebung von Daten. Während Städte bisher als ökonomisches, soziales und politisches System verstanden werden konnten, muss nun die Stadt als technologisches System zusätzlich verstanden werden. Die intelligente, nachhaltige Stadt bedarf der Digitalisierung.

Insbesondere die Digitalisierung von Verbrauchs- und Bedarfsdaten, aber auch von Daten zum vorhandenen Gebäudebestand kann hier einen maßgeblichen Beitrag leisten, um ein besseres Verständnis für die Wechselwirkungen verschiedener wärmewenderelevanter Aktivitäten zu erreichen. Mehr noch: Durch die Digitalisierung können diese Wechselwirkungen schnell visualisiert werden und so die Diskussion mit Politik, Bürgerschaft und anderen Betroffenen erleichtern und versachlichen. So wird nicht nur die Wärmewende unterstützt, sondern – ganz im Sinne einer starken Demokratie – der Diskussionsprozess versachlicht. Zentrale Aussage bleibt aber, dass Digitalisierung kein Selbstzweck ist und ihr Mehrwert nicht im "Datensammeln", sondern im "Data-Mining", also der Auswertung und Nutzung der Daten liegt.

#### Weitere Informationen

Merkblätter und Vorlagen bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen:

#### www.klimaschutz-niedersachsen.de

Bundesgesetze wie WPG, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen:

#### www.bmwsb.bund.de

Förderung für effiziente Wärmenetze – BEW:

www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze\_node.html

## edv und e-government

## Begleitforschung zu Smart Cities veröffentlicht Hinweise zur Umsetzung

VON JAN ABT UND UWE STERNBECK

Mit dem vom Land geförderten Projekt "Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities" trägt der NST zur Vernetzung und zum Wissensaustausch zwischen den Niedersächsischen Modellkommunen Smart Cities sowie zur Steigerung von Kompetenzen und Projekten zur Digitalisierung und zum Klimaschutz bei. Unter anderem wird ein regelmäßiger Austauschtermin für die Niedersächsischen Modellkommunen (Jour fix) organisiert.

In einem solchen Termin referierte Simon Abt (DIFU) zum Stand der Begleitforschung der Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities (KTS). Die Begleitforschung war dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als Träger der Modellvorhaben Smart Cities von Anfang an sehr wichtig, um die Erkenntnisse der Modellkommunen wissenschaftlich aus- und bewerten zu können. Ziel ist es, auf dieser Basis fundierte Hilfen für alle Kommunen anzubieten. Erfolgsfaktoren und Umsetzungsbedingungen sollen herausgearbeitet, der Transfer von Forschungsergebnissen durchgeführt und die fachliche Beratung der Kommunen damit verbessert werden. Die dafür erarbeiteten Publikationen richten sich an die kommunale Praxis und enthalten Handlungsempfehlungen und Praxisbeispiele für ihre jeweiligen Themen. Sie sollen Kommunen auf ihrem Weg zur Smart City unterstützen.

Auf der Homepage der Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities (http://www.smartcity-dialog.de/forschungsprojekte) stehen bisher folgende Studien zum Download bereit:



Jan Abt, Deutsches Institut für Urbanistik - DIFU



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag



### Urbane Datenplattformen – Von der Idee bis zur Umsetzung: Entscheidungshilfen für Kommunen

Urbane Datenplattformen stellen als technische Basisinfrastruktur Daten für eine Stadt oder Region bereit. Dadurch ermöglichen sie es überhaupt erst, verschiedene digitale Anwendungen in den Handlungsfeldern der Stadt- und Regionalentwicklung zu realisieren.

Die Publikation stellt Praktiken zur Einführung und für den Einsatz von Datenplattformen in Smart Cities und Smart Regions in Deutschland zusammen. Sie gibt Handlungsempfehlungen und bietet einen Leitfaden mit konkreten Schritten auf dem Weg zur Einführung einer eigenen Datenplattform.

Deutlich wird, dass Kommunen dabei vor unterschiedlichen Herausforderungen stehen. Dazu gehört beispielsweise die Frage, ob eine urbane Datenplattform für eine einzelne Kommune realisiert werden sollte oder eine überkommunale Zusammenarbeit zum Aufbau einer regionalen

Datenplattform sinnvoller ist. Zu klären ist auch, ob die Datenplattform selbst entwickelt oder eine bestehende Software lizenziert werden sollte. Grundsätzlich wird jedoch deutlich, dass die Kommune an der Entwicklung der Datenplattform tatkräftig mitwirken muss, damit diese letztlich einen tatsächlichen Nutzen für sie stiftet.

#### Das Smart-City-Ökosystem – Systemlandschaften in Kommunen analysieren und gestalten

Eine Smart City wird geprägt durch das Zusammenspiel von verschiedenen Elementen: Den technischen Systemen sowie den Akteuren und Organisationen in einer Kommune – diese Gesamtheit lässt sich durch den Begriff des "Smart-City-Ökosystems" zusammenfassen. Je genauer eine Kommune ihre Rolle darin kennt, desto vorausschauender und effektiver kann sie handeln.

Die Modellierung des Smart-City-Ökosystems unterstützt Kommunen dabei, alle relevanten digitalen Systeme und Akteure zu erfassen, ihre Beziehungen zueinander und ihre verschiedenen Funktionen zu erkennen. Auf diese Weise können Kommunen Entscheidungen über die weitere Ausgestaltung der Smart City treffen. In diesem Sinne geben die Autoren auch Empfehlungen für den Aufbau eines Smart-City-Ökosystems, das einen nachhaltigen gesamtstädtischen und ganzheitlichen Ansatz verfolgt.

#### Digitale Zwillinge - Potenziale in der Stadtentwicklung

Viele Kommunen arbeiten derzeit am Einsatz von digitalen Zwillingen. Ein urbaner digitaler Zwilling ist dabei ein digitales Modell einer Stadt oder eines Stadtteils. Mit ihm können Kommunen beispielsweise den Verkehr oder die Folgen von Starkregen simulieren und andere Szenarien für die Stadtentwicklung testen, ohne sie umzusetzen. Die Studie zeigt, wie der Aufbau solcher digitaler Zwillinge als hilfreiche Planungsinstrumente gelingen kann.

Sie fasst hiefür die Grundlagen, Anforderungen und Praxisbeispiele systematisch zusammen und entwirft ein konzeptionelles Modell für die Entwicklung eines digitalen Zwillings. Ein Leitfaden zeigt einen idealtypischen Ablauf von der Zielsetzung bis zur Umsetzung, erläutert wesentliche Bausteine und gibt Hinweise zum Vorgehen.

#### Datenstrategien in Kommunen – Handlungsempfehlungen zur praktischen Umsetzung

Wie gehe ich als Kommune zielgerichtet und über alle Fachämter hinweg mit gleichem Grundverständnis mit Daten um? Basis hierfür bieten kommunale Datenstrategien. Diese definieren die strategische Ausrichtung für den Umgang mit Daten und schaffen einheitliche Rahmenbedingungen innerhalb einer Kommune.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde die Umsetzung bestehender kommunaler Datenstrategien untersucht und vier entscheidende Handlungsfelder bestimmt, zu denen eine Kommune interne Regelungen treffen sollte:

- Datensouveränität (1) eine zentrale Grundlage für die Arbeit in digitalen Projekten und einen Kernaspekt kommunaler Datenstrategien. Die Definition von Standards, Schnittstellen und Datennutzungsrechten, insbesondere in der Zusammenarbeit mit kommunalexternen Akteuren, trägt dazu bei, die kommunale Datensouveränität zu erhöhen.
- Datenkompetenz (2) Neben der Schulung von Mitarbeitenden können eine entsprechende Führungs- und Organisationskultur sowie die Einrichtung einer zentralen Stelle mit hoher Datenkompetenz zum Kompetenzaufbau innerhalb der Verwaltung beitragen.
- Datenzuständigkeiten (3) Idealerweise sollten neben einer zentralen Struktur auch dezentrale Strukturen innerhalb der einzelnen Fachabteilungen geschaffen werden. Das empfohlene Rollenmodell ist das der dortigen Datenverantwortlichen. Sie koordinieren innerhalb der Fachabteilungen den Umgang mit den jeweiligen Fachdaten.



■ Datenkooperationen (4) – An der Schnittstelle zwischen der Kommune und externen Akteuren bedarf es einer selbstbewussten Gestaltung, um eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zu gewährleisten. Solche Kooperationen können durch standardisierte Kooperationsverträge (z.B. "Data-Sharing Agreements") erleichtert werden.

#### Open-Source-Software in Kommunen – Einsatz und Schnittstellen in der kommunalen Planungspraxis

Die Handreichung beleuchtet die Vorteile und den Nutzen von Open-Source-Software (OSS) in der kommunalen Planungspraxis und zeigt auf, vor welchen Herausforderungen Städte bei der Einführung von OSS stehen und wie sie diese bewältigen können. Die Studie klärt grundlegende Begriffe und Zusammenhänge im Kontext von OSS und greift dabei auf das Wissen von Akteuren zurück, die sich in der kommunalen Praxis intensiv mit Open-Source-Anwendungen auseinandersetzen. Mit der Handreichung werden Entscheidungsträgerinnen und -träger in Städten und Regionen bei

der Planung, Beschaffung und Implementierung von Hard- und Softwarelösungen unterstützt.



### Resilienz in der Smart City – Wie Kommunen besser mit Krisen umgehen und proaktiv eine nachhaltige Zukunft gestalten können

Was heißt Resilienz für die Stadtentwicklung – und wie lässt sich sich durch digitale Instrumente stärken? Die Handreichung für Kommunen zielt darauf ab, Resilienz als Grundgerüst einer nachhaltigen Stadtentwicklung greifbar zu machen. Sie legt dar, warum es effektiv sein kann, sich in der Smart-City-Strategieentwicklung stärker mit diesem Konzept zu befassen.

Anhand vielfältiger Beispiele aus der kommunalen Praxis zeigt die Studie an der Schnittstelle von Digitalisierung und Resilienz auf, inwiefern die vier wesentlichen Merkmale resilienter Systeme die kommunale Resilienz stärken können: Feedback-Loops, Modularität, Diversität und Redundanz. Um "kommunales Resilienzdenken" zu verankern, sollten Kommunen Resilienz als Querschnittsthema in ihren Entscheidungsprozessen und -verfahren verankern, sich bei der Entwicklung von Resilienzstrategien an bereits vorhandenen Strategien orientieren sowie in fachliche, personelle und finanzielle Ressourcen zur Steigerung urbaner Resilienz investieren.

#### Weitere Handreichungen für die kommunale Praxis erscheinen

In Kürze wird mit der Handreichung "Organisation und Management der Smart City" eine weitere Hilfestellung für Kommunen erscheinen, die dabei hilft, die "richtige" Aufbauorganisation für das Management der lokalen Smart-City-Initiative zu entwickeln. Für eine Wirkungsvolle Umsetzung von Smart-City-Maßnahmen gilt es, auf den Ebenen der Steuerung, der Koordination sowie der konkreten Realisierung lokal passende Modelle zu entwickeln. Bisher in Deutschland genutzte Organisationsmodelle der Smart City bieten hier Ansatzpunkte und Inspiration.

Im Laufe dieses Jahres 2024 werden darüber hinaus weitere Handreichungen zu Urban Foresight sowie der Wirkungsmessung von Smart-City-Maßnahmen erscheinen. Studien zu Aspekten Künstlicher Intelligenz in der Smart City und Smart-City-Ansätze zur Erreichung ambitionierter kommunaler Klimaschutzziele sind aktuell in Vorbereitung.

Alle diese Publikationen richten sich an die kommunale Praxis und enthalten Handlungsempfehlungen und Praxisbeispiele für ihre jeweiligen Themen. Sie können Kommunen auf ihrem Weg zur Smart City unterstützen und helfen, kommunale Ressourcen effektiv einzusetzen.



#### Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Blessing/Schmidt-Eichstaedt

Kohlhammer, 2. Auflage 2024, XVIII, 227 Seiten mit 3 Abb., 44 Euro, ISBN 978-3-17-043384-7

Die Energiewende ist in vollem Gange: Die Bundesregierung strebt an, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll, wobei die Windenergie als Schlüsselinstrument dient.

Das Werk bietet einen umfassenden Einblick in alle relevanten Aspekte der Planung (wie Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und Genehmigung (inklusive Verfahrensfragen, bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit, immissionsschutzrechtlicher Belange und Naturschutzrecht). Schrittweise führt es  $durch\,die\,komplexe\,Thematik\,und\,bietet\,praxisnahe\,L\"{o}sungen$ für rechtliche Herausforderungen und Streitfragen. Dabei wird aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen aufgegriffen, wobei der Fokus auf den praxisrelevanten Kernpunkten liegt. Besondere Beachtung findet auch der Artenschutz, der in der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Diese Arbeitshilfe ist unverzichtbar für Kommunen, Planer, Projektentwickler, Genehmigungsbehörden, Rechtsanwälte und andere Experten im Bereich der Windenergieplanung.

## rechtsprechung

### Wortentzug in der Ratssitzung

Erlaubt die Geschäftsordnung des Rates den Wortentzug nur nach vorherigem Ordnungsruf durch die Ratsvorsitzende, so handelt es sich um eine zwingend einzuhaltende Regelung.

(Nicht amtlicher Leitsatz, VG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2023, Az. 1 A 30/20)

#### Zum Sachverhalt:

In der Ratssitzung wurde eine Resolution zur Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Lübke verhandelt. In der Debatte beschimpften sich Ratsvertreter gegenseitig als "linksextrem" bzw. "rechtsextrem". Die Ratsvorsitzende rügte die Wortwahl und entzog schließlich dem Kläger das Wort. Die Feststellungsklage war begründet.

#### Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Feststellungklage gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (nachfolgend: VwGO). Wird ein Mitglied eines Kommunalorgans von einem anderen in der Kommunalverfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Organ in seiner Rechtsstellung  $be eintr\"{a}chtigt, kann\,es\,im\,Rahmen\,eines\,sog.\,Kommunal verfassungsstreits\,um\,gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen\,Rechtsschutz\,durch\,Erhebung\,einer\,Feststel-gerichtlichen Rechtsschutz durch Erhebung einer Feststel-gerichtlichen Rechtsschutz$ lungklage nachsuchen. Die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO kommt dabei demjenigen zu, der geltend macht, durch die Handlung oder Unterlassung eines anderen Organs in einem durch die Kommunalverfassung eingeräumten Recht verletzt zu sein. So verhält es sich hier. Der Kläger wendet sich in seiner früheren – zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Ratssitzung bestehenden – Stellung als Mitglied des Rates gegen ein anderes Mitglied des Kommunalorgans, nämlich gegen die Vorsitzende des Rates und rügt eine Verletzung seines Rederechts.

Eine Ordnungsmaßnahme der Vorsitzenden gegenüber einem Ratsmitglied stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO dar (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.5.2013 – 15 A 785/12 – , juris Rn. 23; OVG Nds., Urteil vom 27.6.2012 – 10 LC 37/10 -, juris Rn. 28).

Das Feststellungsbegehren ist auch nicht deshalb unzulässig geworden, weil der Kläger zwischenzeitlich nicht mehr dem Rat angehört. Frühere Rechtsverhältnisse, d.h. im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr bestehende Rechtsverhältnisse, sind dann feststellungsfähig, wenn sich aus dem früheren Bestehen noch konkrete, überschaubare Auswirkungen ergeben können, oder aus sonstigen Gründen ein schutzwürdiges besonderes Interesse an der Klärung besteht (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023,  $\S~43~Rn.~18~m.w.N.).~Ein~solches~Interesse~kommt~insbesondere~unter~den~Voraussetzungen~in~Betracht,~nach~denen~die~Rechtsprechung~ein~denen~d$ Feststellungsinteresse bei Fortsetzungsfeststellungsklagen im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO angenommen hat. Dieses kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein und ergibt sich nach der ständigen Rechtsprechung u.a. aus den Gesichtspunkten der konkreten Wiederholungsgefahr und der Rehabilitierung (vgl. hierzu im Einzelnen: VGH Baden Württemberg, Urteil vom 11.10.1995 – 1 S 1823/94 –, juris Rn. 27). Bei Fällen der vorliegenden Art ist anerkannt, dass jedenfalls ein Feststellungsinteresse dahingehend anzuerkennen ist, dass das Ratsmitglied die im Kreise seiner Kollegen verbleibende diskriminierende Wirkung der ausgesprochenen Maßnahmen abzuwenden sucht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.5.2013 - 15A 785/12 -, juris Rn. 27; OVG Nds., Urteil vom 27.6.2012 - 10 LC 37/10 -, juris Rn. 34).

Die Beklagte ist als damalige Ratsvorsitzende, die dem Kläger in dieser Funktion in der Ratssitzung am 29. September 2019 das Wort entzogen hat, auch passivlegitimiert (vgl. VG Stade, Urteil vom 27.8.2021 – 1 A 1566/20 –, juris Rn. 23; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.11.2015 - 3 K 1019/14. NW -, juris Rn. 39).

Die Klage ist auch begründet.

Der Wortentzug der Beklagten in der Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 29. September 2019 gegenüber dem Kläger war rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem organschaftlichen Rederecht.

Die Maßnahme der Beklagten zulasten des Klägers verstößt gegen §§ 63 Abs. 1, 69 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (nachfolgend: NKomVG) i.V.m. § 17 Abs. 2 der zum Zeitpunkt des Wortentzugs gültigen Fassung (vgl. OVG Nds., Urteil vom 27.6.2012 – 10 LC 37/10 –, juris Rn. 29) der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Lüneburg vom 1. November 2016 (nachfolgend: Geschäftsordnung).

Nach § 63 Abs. 1 NKomVG leitet die/der Vorsitzende die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Nach § 69 Satz 2 NKomVG sollen in der Geschäftsordnung des Rates Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung enthalten sein. Dies schließt auch die Befugnis ein, das Rederecht der Mitglieder der Vertretung zu begrenzen (vgl. Blum, in: Kommunalverfassungsrecht Nds., NKomVG, Stand: August 2023, § 63 Rn. 12).

In diesem Sinne enthält § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung Regelungen über Ordnungsmaßnahmen: Satz 1 bestimmt, dass persönliche Angriffe und Beleidigungen von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen sind. Nach Satz 2 kann die/der Ratsvorsitzende, wenn ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstößt, dieses unter Nennung des Namens "zur Ordnung" rufen (sog. förmlicher Ordnungsruf). Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort  $entziehen (Satz 3). \ Ist dem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es nach Satz 4 zu dem aktuellen Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.$ 

Die Voraussetzungen für den Wortentzug nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung liegen nicht vor. Es fehlt an beiden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen: Weder ist ein Ruf "zur Ordnung" unter Nennung des Namens erfolgt (dazu unter 1.), noch erging eine nochmalige Verwarnung (dazu unter 2.). Die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Wortentzugs begründet sich damit selbstständig tragend mit jeweils einer der fehlenden Voraussetzungen. Es kommt damit entscheidungserheblich nicht darauf an, ob die Formulierung "rechtsextreme Fraktion" ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung darstellt (dazu unter 3.).

§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung verlangt für die Wortentziehung durch die/den Vorsitzenden zunächst, dass unter Nennung des Namens "zur Ordnung" gerufen worden ist.

Die Beklagte hat bereits nicht "zur Ordnung" gerufen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung kann die Beklagte als Vorsitzende des Rates unter Nennung des Namens des Ratsmitgliedes "zur Ordnung" rufen, wenn ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstößt. Diesem förmlichen Ordnungsruf

kommt insoweit einerseits eine Feststellungswirkung zu, indem festgestellt wird, dass ein Ratsmitglied gegen die Geschäftsordnung des Rates verstoßen hat. Andererseits kommt dem Ordnungsruf auch eine Warnfunktion zu. Dem Ratsmitglied wird deutlich gemacht, dass sein Verhalten nicht hingenommen wird und es kann sich darauf einstellen, dass eine Fortführung dieses Verhaltens rechtliche Folgen haben kann. Das Ratsmitglied ist gezwungen, sich auf die Rechtsauffassung der/des Ratsvorsitzenden einzustellen, will es nicht unwiederbringliche Nachteile im Hinblick auf seine Möglichkeit der weiteren Teilnahme und damit den Kern der Mandatsausübung in Kauf nehmen (vgl. OVG Reinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.1994 – 7 A 10194/94 –, juris Rn. 23; VG Stade, Urteil vom 27.8.2021 – 1 A 1566/20 –, juris Rn. 24; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.11.2015 – 3 K 1019/14.NW –, juris Rn. 42 f.).

 $We gendieser Sanktions m\"{o}glich keit und des massiven Einschnitts in das Rederecht des Ratsmitgliedes muss eine als f\"{o}rmlicher Ordnungsruf$ zu qualifizierende Maßnahme für das betroffene Ratsmitglied klar erkennbar sein. Es darf kein Zweifel bestehen, dass ein Ordnungsruf erteilt wurde. Denn der förmliche Ordnungsruf mit seiner Feststellungs- und Warnfunktion stellt einen Eingriff in die Statusrechte des Ratsmitglieds dar. Der Ordnungsruf muss daher von anderen Maßnahmen, die der/dem Ratsvorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung zu Gebote stehen, eindeutig abzugrenzen sein. Denn der/dem Ratsvorsitzenden stehen auch andere, mildere – für das Ratsmitglied nicht verbindliche Maßnahmen zur Verfügung, um Ratsmitglieder zu ordnungsgemäßem Verhalten anzuhalten, wie zum Beispiel Rügen, Ermahnungen oder formlose Ordnungsrufe (vgl. zum Verstehenden im Einzelnen: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.1994 – 7 A 10194/94 –, juris Rn. 23; VG Stade, Urteil vom 27.8.2021 - 1 A 1566/20 -, juris Rn. 24; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.11.2015 - 3 K 1019/14.NW -, juris Rn. 42 f.; Blum, in: Kommunalverfassungsrecht Nds., NKomVG, Stand: August 2023, § 56 Rn. 35).

Aufgrund der Bedeutung des förmlichen Ordnungsrufes ist mithin ein strenger Maßstab hinsichtlich der Frage, ob die Beklagte vorliegend "zur Ordnung" gerufen hat, anzulegen. Teilweisewird in der Rechtsprechung vertreten, dass die/der Ratsvorsitzende angesichts des einschneidenden Eingriffs in das Rederechts des Ratsmitgliedes auch tatsächlich die Worte "zur Ordnung" aussprechen muss, da nur so das Ratsmitglied rechtssicher erkennen kann, ob er einen förmlichen Ordnungsruf erhalten hat und ihm ein Wortentzug droht (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.5.2019 - 15 K 3554/18 -, juris Rn. 52; a.A. VG Stade, Urteil vom 27.8.2021 - 1 A 1566/20 -, juris 24; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.11.2015 – 3 K 1019/14.NW –, juris Rn. 43). Dafür spricht neben der rechtlichen Bedeutung des förmlichen Ordnungsrufes die Zitierung "zur Ordnung" in § 17 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung.

Diese Worte hat die Beklagte ausweislich der Tonbandaufnahme zu keiner Zeit ausgesprochen; dies wird im Übrigen auch nicht von der Beklagten behauptet. Letztlich kann die Frage, ob sich die/der Ratsvorsitzende der Worte "zur Ordnung" unbedingt bedienen muss, aber offenbleiben.

Denn die Beklagte hat im vorliegenden Fall jedenfalls nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass der Kläger nicht bloß unverbindlich ermahnt oder gerügt wurde, sondern dass ein förmlicher Ordnungsruf erfolgte. Der Tonbandaufnahmelässt sich ein förmlicher Ordnungsruf nicht entnehmen. Vielmehr geht die Kammer davon aus, dass die Beklagte den Kläger, bevor sie ihm das Wort entzogen hat, lediglich (unverbindlich) gerügt hat, indem sie sagte: "Entschuldigung, das dürfen Sie nicht sagen. [...] Sie können nicht zur AfD rechtsextrem sagen "und darauf hinwies, dass sie die Bezeichnung "rechtsextrem" nicht akzeptiere. Mit dieser Formulierung konnte der Kläger nicht sicher erkennen, welche rechtlichen Konsequenzen ihm drohen, wenn er – unter Beibehaltung seiner Wortwahl – weitersprechen würde. Auch wenn angenommen werden würde, dass die Beklagte nicht wörtlich "zur Ordnung" hätte rufen müssen, hätte dem Kläger

jedenfalls deutlich aufgezeigt werden müssen, dass ihm rechtliche Konsequenzen drohen können. Beispielsweise hätte die Beklagte zu dem Kläger sagen können: "Wenn Sie jetzt unter Beibehaltung Ihrer Wortwahl weiterreden möchten, werde ich Ihnen das Wort entziehen", um hinreichend deutlich zu machen, dass ein förmlicher Ordnungsruf ergeht. In der oben zitierten Formulierung "Entschuldigung, das dürfen Sie nicht sagen. (...) Sie können nicht zur AfD rechtsextrem sagen", hat die Beklagte die Möglichkeit rechtlicher Konsequenzen für den Kläger zur Überzeugung der Kammer jedenfalls nicht hinreichend eindeutig formuliert.

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die Beklagte unter Nennung des Namens des Klägers in der gebotenen Deutlichkeit "zur Ordnung" gerufen hätte, kann jedenfalls eine nochmalige Verwarnung i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung nicht festgestellt werden. Diese ist jedoch nach der Vorschrift – sozusagen als letzter Warnschuss – Voraussetzung für den dann endgültigen Wortentzug. Diese Deutlichkeit bzw. Dringlichkeit, die sich nicht nur in dem förmlichen Ordnungsruf gemäß§ 17 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung wiederspiegelt, sondern auch mittels der nochmaligen Verwarnung nach Satz 3 der Vorschrift dem Ratsmitglied unmissverständlich vor Augen geführt werden soll, wird in der Diskussion zwischen Kläger und Beklagten nicht erkennbar. Weder aus der Tonbandaufnahme noch aus dem Protokoll der Ratssitzung vom 13. November 2019 geht hervor, dass die Beklagte den Kläger nochmals verwarnt hat, bevor sie ihm das Wort entzogen hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann in der Weigerung des Klägers, der Rüge Folge zu leisten auch nicht die Negierung der Kompetenz der Ratsvorsitzenden gesehen werden. § 17 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung setzt für den Wortentzug einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung voraus. Ein Fehlverhalten des Klägers liegt hier jedoch gerade nicht vor, da die Beklagte keine verbindliche Maßnahme ausgesprochen hat, gegen die der Kläger verstoßen hat. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es der Beklagten im Rahmen der abgestuften Folge von Reaktionsmöglichkeiten freigestanden hätte, bei ihrer Auffassung nach fortgesetztem ordnungswidrigen Verhalten mit weiteren (verbindlichen) Maßnahmen zu reagieren, um die Ordnung in der Ratssitzung wiederherzustellen. Das ist vorliegend allerdings nicht geschehen.

### **Anmerkung**

#### Von Eckhard David, Rechtsanwalt, Stadtdirektor a. D.

Die Entscheidung ist vertretbar. Kritisch ist vorab die Frage zu stellen, was eine allgemeinpolitische Resolution  $\ddot{u}ber haupt\ in\ der\ Ratsversammlung\ zu\ suchen\ hat.\ Der\ Rat$ ist ein Verwaltungsorgan und kein Parlament.

Und so nahmen die Dinge ihren Lauf, es wurde der rhetorische Säbel herausgeholt, bis es der Ratsvorsitzenden dann zu dumm wurde und sie einem der Kombattanten das Wort entzog.

Bei der Sitzungsleitung steht der Ratsvorsitzenden ein Beurteilungsspielraum zu, der dem situativen Charakter der Veranstaltung Rechnung trägt (VG Stade, Urteil vom 30.6.2016 Az. 1 A 475/16). Gerade wenn es hektisch zugeht, entfalten aber klare Spielregeln ihre sachliche Berechtigung und schlichten Streit. Dazu gehört die Namensnennung mit dem Zusatz "zur Ordnung!".

Ohne dieses "rhetorische Stoppschild" ist die Abgrenzung zur unverbindlichen Ermahnung schwierig.

Das Verwaltungsgericht hätte sich auch auf den Standpunkt stellen können, derlei Förmlichkeiten seien überflüssig, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Kläger zu erkennen gibt, er würde auf jeden Fall auf seinem Rederecht beharren.

Das Gericht folgt dem im Interesse der rechtlichen Klarheit nicht und macht damit die Sitzungsleitung einfacher.

### aus dem verbandsleben

### Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Kultur am 1. Dezember 2023 in Osnabrück

Am 1. Dezember 2023 kam der Ausschuss für Schule, Jugend und Kultur zu seiner letzten Sitzung mit dem langjährigen Ausschussvorsitzenden Ulrich Willems in Osnabrück zusammen. Ein Dank gilt hier an Stadtrat Beckermann als Gastgeber und sein Team.



V. l.: Frank Seidel, Günter Schnieders, Claudia Thalmann, Marion Lange, Andreas Dreier, Ulrich Willems, Bernadette Nadermann, Wolfgang Beckermann, Birgit Beckermann, Martina Harms, Malte Spitzer, Sandra Grau, Stephan Korte, Sandra Sollmann, Torsten Rohde

Der Ausschuss hat sich u.a. mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, der Vorstellung der Ergebnisse der ersten Datenerhebung der Kita-Bedarfsplanung, der aktuellen Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und mit der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen befasst. Höhepunkt der Sitzung war jedoch die Verabschiedung von Ersten Stadtrat Ulrich Willems (Stadt Bramsche) in den Ruhestand. Erster Stadtrat Willems war seit März 2002 Vorsitzender des Ausschusses und hat diesen mit viel Engagement unterstützt und die Anliegen des Ausschusses vorangebracht. Dafür gilt ihm ein großer Dank!



### Vorrang/Nachrang von Sozialleistungen

1. Auflage 2024, 150 S., gebunden, digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar Luchterhand, ISBN 978-3-472-09793-8

Die Grenzlinien zwischen den Existenzsicherungssystemen "Grundsicherung für Arbeitsuchende" nach dem SGB II und der "Sozialhilfe" nach dem SGB XII sind in den einschlägigen Normen nur ansatzweise geregelt. Die Abgrenzungen dieser beiden Systeme zu anderen "verwandten" Sozialleistungen, wie zum Beispiel Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss oder Rente, sind schwierig vorzunehmen und teilweise unklar.

Unter Berücksichtigung der Reform zum Bürgergeld 2022/2023 soll das Werk schnelle Abhilfe durch unmittelbaren Zugriff schaffen und die sich aus der Problemstellung ergebenden Fragen rechtssicher klären. Dazu werden zunächst die theoretischen Grundlagen des für diese Leistungsabgrenzungen zentralen Vorrang-/ Nachranggrundsatzes geklärt. Anschließend werden die Verhältnisse zwischen den einzelnen Leistungen untersucht, Empfehlungen für die Praxis abgeleitet und wichtige Verfahrensfragen geklärt.

### Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 2. Februar 2024 bei der LH Hannover

Am 2. Februar kam der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu seiner traditionellen Jahresauftaktsitzung bei der Landeshauptstadt Hannover zusammen. Mit Frau Dr. Figura (Stadtkämmerin Oldenburg) wählte der Ausschuss eine neue Vorsitzende und mit Herrn Bauer (Stadtkämmerer Wolfsburg) einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

Inhaltlich fand neben den thematischen Dauerbrennern Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, Kindertagesbetreuung und der dringend notwendigen Vereinfachung von Förderprogrammen, um diese für Kommunen überhaupt handhabbar zu machen, auch ein reger Austausch zum Thema Fortführung des Deutschlandtickets statt. Insoweit stellte der Ausschuss fest, dass die finanziellen Folgen für die Kommunen noch nicht in jedem Fall abschließend absehbar sind. An verschiedenen Stellen machen sich aber bereits jetzt Einbußen bemerkbar.

### Bürgermeisterkonferenz am 7. Februar 2024 in Achim

Zum Jahresauftakt tagte die Konferenz der Bürgermeister:innen der selbstständigen Städte und Gemeinden auf Einladung von Bürgermeister Rainer Ditzfeld in Achim. Die Liste der drängendsten Themen hat sich seit der vergangenen Sitzung kaum verändert. Besondere Herausforderungen stellen derzeit für die Kommunen weiterhin die Krankenhausversorgung mit Blick auf die bisher fehlende Lösung auf Bundesebene, der Personalmangel und die Finanzprobleme im Kitabereich sowie die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter dar. Das gilt insb. dort, wo Schulträger und Träger der Jugendhilfe als durch den Rechtsanspruch verpflichtete auseinanderfallen. Zudem stand ein Austausch zum Thema Weihnachtshochwasser auf der Agenda.

Der Besuch des Amazon-Logistik-Centers am Vorabend, der spannende Einblicke in die Arbeitsweise des Unternehmens, aber auch in die Auswirkungen für die Stadt Achim aufzeigte, bewegte viele dann auch bereits zu einer früheren Anreise.

Bürgermeister Ditzfeld stellte durchgängig an beiden Tagen seine Qualitäten als Gastgeber unter Beweis.

V. l.: Jürgen Markwardt, Uelzen; Helmut Knurbein, Meppen; Christian Springfeld, Springe; Malte Spitzer, Hildesheim; Torsten Rohde, Osterholz-Scharmbeck; Jan-Hendrik Röhse, Buchholz i.d.N.; Gerd-Christian Wagner, Varel; Frank Prüße, Lehrte; Jutta Dettmann, Melle; Dr. Kirsten Hendricks, Geschäftsstelle; Kai Eggert, Laatzen; Erik Homann, Seesen; André Wiese, Winsen; Frank Seidel, Weyhe; Florian Eiben, Norden; Lutz Brockmann, Verden; Mirko Heuer, Langenhagen; Nicole Mrotzek, Celle; Nils Siemen, Nordenham; Rainer

### Oberbürgermeisterkonferenz am 20. Februar 2024 in Göttingen

Am 20. Februar fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Göttingen statt. Als Gast war die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Frau Dr. Christine Arbogast, eingeladen. Mit der Staatssekretärin wurden die Themen Krankenhausreform und der Anteil der volljährigen unbegleiteten Ausländer im System der Jugendhilfe erörtert. Beim Thema Krankenhausreform wurden klare Erwartungen an Bund und Land zur auskömmlichen

> Finanzierung der Betriebskosten der Krankenhäuser artikuliert. Die Städte mit kommunalen Krankenhäusern können, die durch eine unzureichende Betriebskostenfinanzierung entstehenden hohen Defizite ihrer kommunalen Krankenhäuser nicht dauerhaft ausgleichen. Bei den volljährigen unbegleiteten Ausländern ging es darum, diese aus den Einrichtungen und Wohngruppen der Jugendhilfe herauszunehmen, um Kapazitäten im System der Jugendhilfe freizumachen. Ein weiteres, intensiv erörtertes Thema war die Umsetzung des Rechtsanspruchs Ganztag. Hier wurden erhebliche Bedenken geäußert, ob der Rechtsanspruch, wie von Bund und Ländern angedacht, zum Schuljahr 2026/2027 erfüllt werden könne. Mit Blick auf die baulichen Maßnahmen (Mensen, Aufenthaltsräume) ist jetzt schon klar, dass diese nicht an allen Schulen bis 2026 gebaut werden können. Darüber hinaus fasste die Oberbürgermeisterkonferenz Beschlüsse zu den Amtszeiten von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, zur zentralen Unterbringung und Rückführung von Gefährdern und Intensivtätern, zum Deutschlandticket, zur Finan-

> > zierung von Tagesbildungsstätten sowie zur Finanzierung der Betreuungsvereine. Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz die Gelegenheit, die Kunsthalle Göttingen zu besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Göttingen und Oberbürgermeisterin Petra Broistedt für ihr Gastfreundschaft.



V.l.: Ralf Sygusch, Regionalverband Großraum Braunschweig; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dr. Jörg Nigge, Celle; Claudia Kalisch, Lüneburg; Petra Gerlach, Delmenhorst; Uwe Santjer, Cuxhaven; Katharina Pötter, Osnabrück; Claudio Griese, Hameln; Dennis Weilmann, Wolfsburg; Petra Broistedt, Göttingen; Tim Kruithoff, Emden; Dr. Ingo Meyer, Hildesheim; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle

### Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden am 16. Februar 2024 in Sulingen

Am 16. Februar fand eine Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in Sulingen statt. Ein Schwerpunkt der Sitzung bestand in einem Erfahrungsaustausch zum Weihnachtshochwasser; insbesondere ging es um die Zusammenarbeit mit dem NLWKN. Von einigen Mitgliedern der Konferenz wurde die Zusammenarbeit ausdrücklich gelobt und positiv bewertet. Von andere Mitgliedern, in deren Städten und Gemeinde seltener Hochwasser auftreten, wurde Verbesserungsbedarf reklamiert. Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Novelle zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz; hier ergab sich eine lebhafte Diskussion zu den Folgen für kreisangehörige Städte und Gemeinden, sofern sie Standort eines LF KatS werden. Außerdem diskutierte die Konferenz sehr intensiv und kontrovers über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Schließlich fasste sie  $einstimmig\ einen\ Beschluss\ gegen\ die\ Abschaffung\ der\ Einstellplatzpflicht,\ die\ in\ der\ Novelle\ des\ Wirtschaftsministeriums$ zur NBauO vorgesehen ist. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Sulingen und Bürgermeister Bade für ihre Gastfreundschaft.



Für den Bürgermeister der Stadt Buchholz, Jan-Hendrik Röhse, jährte sich sein Geburtstag am 1. März 2024 zum 60. Mal.

Über Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag konnte sich der Bürgermeister a. D. Michael Kessler der Stadt Peine am 10. März 2024 freuen.

Seit dem 10. März 2024 kann der Bürgermeister der Stadt Lehrte, Frank Prüße, auf 60 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Christoph Meineke, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Unternehmensverbände Niedersachsen e. V., feiert am 13. März 2024 seinen 45. Geburtstag.

Der Bürgermeister der Stadt Meppen, Helmut Knurbein, kann am 15. März 2024 die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegennehmen.

Bürgermeister a. D. Alfred Schröder der Stadt Munster vollendet am 29. März 2024 sein 85. Lebensjahr.

**Ingrid Noack-Hirt**, ehemalige Sekretärin des Hauptgeschäftsführers Dr. Peil beim Niedersächsischen Städtetag, kann am 30. März 2024 ebenfalls ihren Geburtstag feiern.

Claus Seebeck MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, bietet am 31. März 2024 einen Anlass, um Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag anzubringen.

Dipl.-Ing. Axel Ebeler kann sich am 3. April 2024 bei den Gratulanten zu seinem 70. Geburtstag bedanken.

Der Bürgermeister a. D. **Thomas Pink** der Stadt Wolfenbüttel feiert am 6. April 2024 zum 65. Mal den Tag seiner Geburt.

Bei der Landeshauptstadt Hannover darf sich Sozialdezernentin **Sylvia Bruns** über die vielen Gratulanten zu ihrem Geburtstag am 8. April 2024

Bürgermeisterin a. D. Franka Strehse der Gemeinde Neuenkirchen hat am 9. April 2024 ihr Wiegenfest.

Staatssekretärin a. D. Erika Huxhold kann am 18. April 2024 ihren Geburtstag feiern.

Finanzminister Gerald Heere vom niedersächsischen Finanzministerium kann ab dem 18. April 2024 auf 45 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

In Garbsen wird sich Bürgermeister a. D. **Alexander** Heuer am 26. April 2024 über die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag freuen.

In der Stadt Celle vollendet Oberbürgermeister **Dr. Jörg Nigge** am 26. April 2024 sein 50. Lebensjahr.

Die Präsidentin des niedersächsischen Landesrechnungshofes, Dr. Sandra von Klaeden, hat am 28. April 2024 einen Grund zu feiern, denn sie hat Geburtstag.